



Bern, 31. Mai 2024

Anpassung der Gebühren im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen

Bericht des Bundesrats
in Erfüllung des Postulats 18.3080 Nantermod
vom 6. März 2018

Übersicht

Mit dem Postulat 18.3080 Nantermod «Zu hohe Gebühren bei Schuldbetreibung und Konkurs?» wird der Bundesrat beauftragt, die Höhe der Gebühren im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen zu untersuchen und insbesondere zu prüfen, ob diese den Prinzipien der Kostendeckung und der Äquivalenz entsprechen und ob eine Senkung dieser Gebühren wünschenswert ist. Zudem soll der Bundesrat prüfen, ob kantonale Gebührensätze zugelassen werden sollten.

Die Analyse zeigt, dass die Betreibungsämter gewisser Kantone mit den besonderen Gebühren für das Betreibungswesen erhebliche Gewinne erwirtschaften können. Insofern scheinen diese Gebühren dem Kostendeckungsprinzip nicht zu entsprechen. Es gibt hingegen keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Gebühren gegen das Äquivalenzprinzip verstossen. Es könnte daher erwogen werden, die von den Betreibungsämtern erhobenen besonderen Gebühren teilweise zu senken. Dies könnte allenfalls mit einer Senkung bestimmter Gebühren einhergehen, die in den allgemeinen Bestimmungen der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG) festgelegt sind, da diese Gebühren von den Betreibungsämtern ebenfalls erhoben werden dürfen.

Die Analyse zeigt weiter, dass die Kosten der Konkursämter mit den Gebühren im Konkurswesen grundsätzlich nicht gedeckt werden können. Im Gegenteil erwirtschaften die Konkursämter oft teilweise sehr beträchtliche Verluste. Die Gebühren im Konkurswesen verstossen somit insgesamt nicht gegen die Prinzipien der Kostendeckung und der Äquivalenz. Eine Senkung dieser Gebühren ist daher nicht gerechtfertigt. Vielmehr könnte es sich zweckmässig erweisen, die Möglichkeit einer begrenzten Erhöhung aller oder einiger dieser 1996 festgelegten Gebühren zu prüfen.

Der Umfang einer potenziellen Senkung der von den Betreibungsämtern erhobenen besonderen Gebühren – allenfalls zusammen mit einer Herabsetzung der in den allgemeinen Bestimmungen der GebV SchKG festgelegten Gebühren – müsste zwingend begrenzt sein. Dies ist nötig, weil (i) die inter- und intrakantonalen Besonderheiten der Betreibungs- und Konkursämter berücksichtigt werden müssen, (ii) die Betreibungsämter mit den erhobenen Gebühren einen leichten Überschuss erzielen dürfen, (iii) die von den Betreibungsämtern erbrachten Leistungen einen grossen Wert für die Bürgerinnen und Bürger haben, (iv) mit den von den Betreibungsämtern erhobenen Gebühren die Konkursämter quersubventioniert werden können und (v) gewisse Gebühren in der GebV SchKG zu tief angesetzt sind. Zudem könnte eine Senkung einiger Gebühren mit einer Erhöhung anderer Gebühren kombiniert werden müssen. Im Zusammenhang mit dem Umfang einer allfälligen Senkung der in den allgemeinen Bestimmungen der GebV SchKG festgelegten Gebühren muss auch sichergestellt werden, dass die bereits jetzt negative finanzielle Lage der Konkursämter nicht weiter verschlechtert wird. Eine allfällige Herabsetzung der Gebühren bei Schuldbetreibung und Konkurs müsste so begrenzt wie möglich sein, um die Qualität der von den Betreibungs- und Konkursämtern erbrachten Leistungen nicht zu beeinträchtigen und so die Interessen sowohl der Gläubigerinnen und Gläubiger als auch der Schuldnerinnen und Schuldner zu wahren. Die Überlegungen im Zusammenhang mit einer Gebührensenkung müssten zwangsläufig auch dem Umstand Rechnung tragen, dass der Aufwand der Betreibungs- und Konkursämter laufend ansteigt. Schliesslich müsste eine allfällige Herabsetzung vor allem die Gebühren betreffen, die als Gegenleistung für Aufgaben erhoben werden, deren Ausführung durch die Digitalisierung erleichtert wurde.

Vorab aus Gründen der Praktikabilität der Betreibungs- und Konkursverfahren sowie um weiterhin eine faire und gerechte Behandlung der Gläubigerinnen und Gläubiger in der Zwangsvollstreckung zu gewährleisten erachtet es der Bundesrat hingegen nicht als sinnvoll, kantonale Gebührensätze vorzusehen.

Bericht des Bundesrats – Anpassung der Gebühren im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen

In diesem Sinne wäre der Bundesrat bereit, im Auftrag des Parlaments, namentlich in Erfüllung der Motion 20.3067 Nantermod «Tiefere Gebühren bei Schuldbetreibung und Konkurs», durch eine Revision der GebV SchKG die Gebühren zu senken.

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	6
1.1	Im Allgemeinen	6
1.2	Entwicklung der Zahl der Betreibungen und Konkurse	6
1.3	Digitalisierung im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen.....	6
1.4	Parlamentarische Vorstösse.....	7
1.4.1	Postulat Nantermod 18.3080	7
1.4.2	Andere parlamentarische Vorstösse zu den Gebühren bei Schuldbetreibung und Konkurs	8
1.4.2.1	Motion Nantermod 17.4092	8
1.4.2.2	Motion Nantermod 20.3067	8
1.5	Gegenstand des Berichts	9
2	Übersicht über das geltende Schuldbetreibungs- und Konkursrecht	9
2.1	Kompetenz des Bundes im Bereich von Schuldbetreibung und Konkurs.....	9
2.1.1	Territoriale Organisation der Betreibungs- und Konkursämter	9
2.1.1.1	Im Allgemeinen.....	9
2.1.1.2	Beispiele in verschiedenen Kantonen.....	10
2.1.2	Funktionale Organisation der Betreibungs- und Konkursämter.....	11
2.1.2.1	Im Allgemeinen.....	11
2.1.2.2	Beispiele in verschiedenen Kantonen.....	11
2.1.3	Besoldung der Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und -beamten sowie ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter	12
2.1.3.1	Im Allgemeinen.....	12
2.1.3.2	System mit fixer Besoldung	12
2.1.3.3	Sportelsystem.....	13
2.1.3.4	Angepasstes Sportelsystem	13
2.2	Gebühren im Schuldbetreibung und Konkurswesen	14
2.2.1	Im Allgemeinen	14
2.2.2	Kategorien von Gebühren	15
2.2.3	Berechnung der Gebühren	15
2.2.3.1	Im Allgemeinen.....	15
2.2.3.2	Im Besonderen: Gebühren für die Ausfertigung und die Zustellung eines Zahlungsbefehls.....	16
2.3	SchKG-Gebühren als Verwaltungsgebühren	17
2.3.1	Aufsicht über die Anwendung der GebV SchKG und Rechtsmittel gegen Entscheide über Gebühren im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen.....	18
3	Höhe der von den Kantonen erhobenen Gebühren bei Schuldbetreibung und Konkurs	19
3.1	Umfrage des Bundesrates von 2018 bei den Kantonen anlässlich der Vernehmlassung zur Teilrevision der GebV SchKG	19
3.1.1	Fragen des Bundesrats an die Kantone	19

Bericht des Bundesrats – Anpassung der Gebühren im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen

3.1.2	Ergebnisse der Umfrage.....	19
3.2	Prüfung der Oberaufsicht über Schuldbetreibung und Konkurs durch die EFK von 2020	23
4	Bewertung.....	23
4.1	Anwendung des Kostendeckungsprinzips auf die Gebühren bei Schuldbetreibung und Konkurs.....	23
4.1.1	Im Allgemeinen	23
4.1.2	Betreffender Verwaltungszweig	24
4.1.3	Situation bei den in den allgemeinen Bestimmungen der GebV SchKG vorgesehenen Gebühren.....	25
4.1.4	Situation bei den besonderen Gebühren für das Betreibungswesen.....	25
4.1.5	Situation bei den Gebühren im Konkurswesen	25
4.2	Anwendung des Äquivalenzprinzips auf die Gebühren im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen.....	26
4.2.1	Im Allgemeinen	26
4.2.2	Im Besonderen.....	26
4.3	Zwischenfazit	27
4.3.1	Gebühren gemäss allgemeinen Bestimmungen der GebV SchKG	27
4.3.2	Von den Betreibungsämtern erhobene besondere Gebühren.....	27
4.3.3	Gebühren im Konkurswesen	27
5	Handlungsmöglichkeiten	28
5.1	Allfällige Herabsetzung der Gebühren im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen.....	28
5.1.1	Grundsatz einer möglichen Herabsetzung.....	28
5.1.1.1	Im Allgemeinen.....	28
5.1.1.2	In den allgemeinen Bestimmungen der GebV SchKG vorgesehene Gebühren	28
5.1.1.3	Von den Betreibungsämtern erhobene besondere Gebühren.....	29
5.1.1.4	Gebühren im Konkurswesen	29
5.1.2	Umfang einer allfälligen Herabsetzung	29
5.1.2.1	In den allgemeinen Bestimmungen der GebV SchKG festgelegte Gebühren	29
5.1.2.2	Besondere Gebühren für das Betreibungswesen	30
5.2	Rückkehr zur Souveränität der Kantone bei der Festsetzung der Gebühren im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen	30
6	Schlussfazit.....	31
7	Bibliografie.....	33

1 Ausgangslage

1.1 Im Allgemeinen

Seit der Verabschiedung der Gebührenverordnung vom 23. September 1996¹ zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG) wurde sowohl in den deutsch- und französischsprachigen Medien² als auch auf politischer Ebene³ regelmässig über die in Anwendung des Bundesgesetzes vom 11. April 1889⁴ über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) erhobenen *Gebühren* – und namentlich über die Tatsache, dass gewisse Betreibungs- und Konkursämter Gewinne erwirtschaften – diskutiert. Zu den in den Medien am meisten kritisierten Gebühren zählen die Gebühren für die Ausstellung von Zahlungsbefehlen und jene für die Ausstellung von Betreibungsregisterauszügen.⁵ Die Kritik scheint jedoch nie die Bedeutung und die Qualität aller von den Betreibungs- und Konkursämtern erbrachten Leistungen infrage gestellt zu haben.

1.2 Entwicklung der Zahl der Betreibungen und Konkurse

Gemäss den neusten verfügbaren Zahlen wurden in der Schweiz im Jahr 2022 mehr als 2 782 000 *Zahlungsbefehle* ausgestellt. Diese Zahl ist vergleichbar mit jener von 2021, aber deutlich tiefer als jene von 2019, als die kantonalen Betreibungsämter mehr als 3 000 000 Zahlungsbefehle ausstellten.

2022 führten die kantonalen Betreibungsämter rund 1 516 000 *Pfändungen* durch, was einer Abnahme gegenüber 2021 entspricht (knapp 1 748 000 Pfändungen). Zudem wurden mehr als 15 000 *Konkursverfahren* gemäss SchKG eröffnet.

1.3 Digitalisierung im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen

Der Gebührentarif über Schuldbetreibung und Konkurs wurde 1996 bei der Verabschiedung der GebV SchKG (in Kraft getreten am 1. Januar 1997) festgelegt und seither nicht mehr geändert (unter Berücksichtigung der Inflation kann daher sogar gesagt werden, dass die in der GebV SchKG verankerten Gebühren zwischen 1997 und 2024 virtuell eine Abnahme um rund 15% verzeichnet haben).⁶ Dieser Tarif wurde somit in einer Zeit festgelegt, in der die Betreibungs- und Konkursämter viele Urkunden (insbesondere Zahlungsbefehle) mit der Schreibmaschine ausstellten. Seither wurde die Bearbeitung der Begehren im Betreibungs- und Konkurswesen weitgehend digitalisiert, was die Arbeit der Ämter deutlich erleichtert und beschleunigt hat.

Das *Betriebungswesen* ist stark *digitalisiert*. Dank der Einführung des *eSchKG* im Jahr 2007 erfolgt die Kommunikation zwischen den betreibenden Gläubigerinnen und Gläubigern und den Betreibungsämtern heute vorwiegend elektronisch. So können die betreibenden Gläubigerinnen und Gläubiger (Unternehmen oder Privatpersonen) ein Betreibungsbegehren oder ein Gesuch um einen Betreibungsregisterauszug auf elektronischem Weg stellen.⁷ Alle Betrei-

¹ SR 281.35

² Vgl. z. B. den Artikel der Solothurner Zeitung vom 29. Januar 2014: «Das Betreibungsamt macht Gewinn, der Gläubiger Verlust» oder den Artikel der Tageszeitung «24 heures» vom 4. Mai 2021 «Le Canton fait des profits sur le dos des créanciers et débiteurs».

³ Vgl. Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) vom 12. Januar 2021: «Prüfung der Oberaufsicht über Schuldbetreibung und Konkurs» S. 4 f. und 25 ff., einsehbar unter: <https://www.efk.admin.ch/de/> > Publikationen > Justiz und Polizei > Archiv Justiz und Polizei.

⁴ SR 281.1

⁵ Vgl. Artikel der Tageszeitung «24 heures» vom 4. Mai 2021 «Le Canton fait des profits sur le dos des créanciers et débiteurs».

⁶ Siehe insb. Vergleich zwischen der geltenden Fassung der GebV SchKG und der ursprünglichen Fassung vom 23. September 1996 (AS 1996 2937).

⁷ Über die Plattform EasyGov: <https://betreibungen.easygov.swiss/>.

bungsämter sind verpflichtet, dem eSchKG-Verbund beizutreten (Art. 7 Abs. 1 der Verordnung des EJPD vom 9. Februar 2011⁸ über die elektronische Übermittlung im Betreuungswesen).⁹ Im Jahr 2022 wurden 1 942 765 *Betreibungen über eSchKG abgewickelt*. Im gleichen Jahr wurden über den eSchKG-Verbund 719 693 *Betreibungsregisterauszüge elektronisch erstellt*.¹⁰

2022 hat der Bundesrat vorgeschlagen, die *Digitalisierung im Betreuungswesen* weiter voranzutreiben. So soll im SchKG vorgesehen werden, dass die betreffende Person künftig von den Ämtern und Aufsichtsbehörden verlangen kann, dass ihr Mitteilungen, Verfügungen und Entscheide elektronisch zugestellt werden. Zudem soll die Verwertung von beweglichen Vermögensstücken durch eine Versteigerung über eine private Online-Plattform ausdrücklich im SchKG geregelt werden.¹¹ Am 22. Juni 2022 eröffnete der Bundesrat eine Vernehmlassung zu einer entsprechenden Änderung des SchKG. Diese dauerte bis am 17. Oktober 2022. Durch die Zustellung elektronischer Urkunden kann der Verwaltungsaufwand reduziert werden, wodurch die Kosten für die Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren indirekt gesenkt werden. Mit der Online-Versteigerung wiederum können die Kosten für die Bekanntmachung, die bei öffentlichen Versteigerungen anfallen, vermieden werden.¹² Nach der Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse wird der Bundesrat dem Parlament einen Entwurf unterbreiten (voraussichtlich im zweiten Quartal 2024).

1.4 Parlamentarische Vorstösse

1.4.1 Postulat Nantermod 18.3080

Am 6. März 2018 reichte Nationalrat Philippe Nantermod das Postulat 18.3080 «Zu hohe Gebühren bei Schuldbetreibung und Konkurs?»¹³ ein, das Folgendes verlangt:

Der Bundesrat wird gebeten, die Gebühren bei Schuldbetreibung und Konkurs zu untersuchen und insbesondere zu prüfen, ob die Prinzipien der Kostendeckung und der Äquivalenz befolgt werden und ob eine Senkung der Gebührenansätze wünschenswert ist.

Zudem soll die Möglichkeit, kantonale Gebührensätze zuzulassen, geprüft werden.

Am 9. Mai 2018 beantragte der Bundesrat die Annahme des Postulats. Am 15. Juni 2018 nahm der Nationalrat das Postulat an.

⁸ SR 281.112.1

⁹ Vgl. auch RODRIGO RODRIGUEZ/ANTJE FLAMMINGER, eSchKG: der Standard für den elektronischen Datenaustausch im schweizerischen Betreuungswesen, ZZZ 60/2022 S. 432 ff.

¹⁰ Vgl. Statistiken auf www.eschkg.ch > Aktuell > eSchKG in Zahlen.

¹¹ Vgl. erläuternder Bericht vom 22. Juni 2022 «Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung)», Ziff. 2.1.2 und 2.1.3, S. 16 ff. und Vorentwurf (Art. 34 Abs. 2 129a VE-SchKG). Der erläuternde Bericht und der Vorentwurf können eingesehen werden unter: <https://www.ad-min.ch/gov/de/start.html> > Dokumentation > Medienmitteilungen > Möglichkeiten der Digitalisierung im Betreuungswesen besser nutzen.

¹² Vgl. erläuternder Bericht vom 22. Juni 2022 «Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung)», Ziff. 3 S. 22.

¹³ Einsehbar unter: <https://www.parlament.ch/de> > Ratsbetrieb > Suche Curia Vista > 18.3080.

1.4.2 Andere parlamentarische Vorstösse zu den Gebühren bei Schuldbetreibung und Konkurs

1.4.2.1 Motion Nantermod 17.4092

Am 13. Dezember 2017 reichte Nationalrat Philippe Nantermod die *Motion 17.4092* «Tiefere Gebühren bei Schuldbetreibung und Konkurs»¹⁴ ein, die Folgendes verlangt:

Der Bundesrat wird aufgefordert, die in der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG) vorgesehenen Gebühren anzupassen. Die Gebühren müssen gesenkt werden, um landesweit ein Gleichgewicht der Jahresrechnungen unter den Betreibungs- und Konkursämtern zu gewährleisten und übermässige Gewinne zu vermeiden. Falls notwendig, sollen kantonale Gebührenansätze ermöglicht werden.

In seiner Stellungnahme vom 21. Februar 2018 beantragte der Bundesrat, die Motion abzulehnen. Der Bundesrat hielt namentlich fest, dass ihm der Vorwurf bekannt ist, wonach die SchKG-Gebühren zu hoch seien und zu unangemessenen Gewinnen zugunsten der Staatskasse führen würden. Für gewisse Kantone sei dies sogar durch Zahlen belegt. Es entziehe sich jedoch seiner Kenntnis, ob dies für alle Kantone zutrifft, und zum damaligen Zeitpunkt konnte dies nicht abschliessend beurteilt werden. Der Bundesrat erklärte sich aber bereit, eine Analyse des Kostendeckungsgrads im Betreibungs- und Konkurswesen durchzuführen. In Anwendung von Artikel 119 Absatz 1 Buchstabe a des Parlamentsgesetzes (ParlG)¹⁵ wurde diese Motion am 20. Dezember 2019 abgeschrieben, weil sie nicht innert zwei Jahren abschliessend im Nationalrat behandelt wurde.

1.4.2.2 Motion Nantermod 20.3067

Am 9. März 2020 reichte Nationalrat Philippe Nantermod die *Motion 20.3067* «Tiefere Gebühren bei Schuldbetreibung und Konkurs»¹⁶ ein, die Folgendes verlangt:

Der Bundesrat wird aufgefordert, entweder die in der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG) vorgesehenen Gebühren zu senken, oder es den Kantonen zu ermöglichen, auf ihrem Gebiet solche Senkungen vorzunehmen.

Die Gebühren müssen gesenkt werden, um landesweit ein Gleichgewicht der Jahresrechnungen unter den Betreibungs- und Konkursämtern zu gewährleisten und übermässige Gewinne zu vermeiden.

In seiner Stellungnahme vom 27. Mai 2020 beantragte der Bundesrat, die Motion abzulehnen. Er hielt insbesondere fest, dass es gemäss den Ergebnissen der Umfrage, die er im Juli 2018 bei den Kantonen durchgeführt hatte (vgl. Ziff. 3.1 unten), aufgrund der zu heterogenen Strukturen und Gegebenheiten schwierig, wenn nicht unmöglich gewesen sei, die Kostendeckungsgrade zwischen den Kantonen und auch innerhalb eines Kantons zu vergleichen. Ausserdem hätte die Umfrage gezeigt, dass die Konkursämter klar defizitäre Ergebnisse erzielen und von den Betreibungsämtern quersubventioniert werden (vgl. Ziff. 3.1.2 unten). Aufgrund dieser Erkenntnisse liesse sich zurzeit nicht abschliessend beurteilen, ob der geltende Gebührentarif das Kostendeckungsprinzip verletzt und ob eine Senkung der Gebühren geboten ist. Es müssten dafür vielmehr weitere Abklärungen durchgeführt werden und ein entsprechender Bericht sei in Erarbeitung (vgl. Ziff. 1.5 unten). Am 2. März 2022 nahm der Nationalrat die Motion 20.3067 an.

¹⁴ Einsehbar unter: <https://www.parlament.ch/de> > Ratsbetrieb > Suche Curia Vista > 17.4092.

¹⁵ SR 171.10

¹⁶ Einsehbar unter: <https://www.parlament.ch/de> > Ratsbetrieb > Suche Curia Vista > 20.3067.

1.5 Gegenstand des Berichts

Mit diesem Bericht soll das Postulat 18.3080 erfüllt werden. Nach einer Darlegung der Rechtslage im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen, insbesondere im Zusammenhang mit den SchKG-Gebühren (vgl. Ziff. 2 unten), wird im Bericht eingehend die Höhe der SchKG-Gebühren in den verschiedenen Kantonen untersucht (vgl. Ziff. 3 unten), und anschliessend die Situation in Bezug auf die Prinzipien der Kostendeckung und der Äquivalenz beurteilt (vgl. Ziff. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** unten). Schliesslich werden verschiedene Lösungen vorgeschlagen und geprüft für den Fall, dass sich die von den Kantonen erhobenen Gebühren als zu hoch erweisen sollten (vgl. Ziff. 5 unten).

2 Übersicht über das geltende Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

2.1 Kompetenz des Bundes im Bereich von Schuldbetreibung und Konkurs

Der Bund hat die ausschliessliche Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Schuldbetreibungs- und Konkurswesens (Art. 122 Abs. 1 Bundesverfassung [BV]¹⁷).¹⁸ Auf dieser verfassungsrechtlichen Grundlage hat der Bundesgesetzgeber das SchKG erlassen. Obwohl es sich um einheitliches Recht handelt, wird das SchKG *von den Kantonen umgesetzt*.¹⁹ Die *kantonalen Einführungsgesetze* zum SchKG regeln somit die Betreibungskreise (Art. 1 SchKG), die Organisation der Betreibungs- und Konkursämter (Art. 2, 3 und 5 SchKG), die Aufsichtsbehörden (Art. 13 SchKG), die im Rahmen einer Betreibung zuständigen richterlichen Behörden (Art. 23 SchKG), die Depositenanstalten (Art. 24 SchKG) und die Regeln für die gewerbsmässige Vertretung (Art. 27 SchKG).

Der Bundesrat übt die administrative *Oberaufsicht* über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen aus und sorgt für die gleichmässige Anwendung des SchKG (Art. 15 Abs. 1 SchKG). Er hat jedoch die Oberaufsicht über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen an das Bundesamt für Justiz (BJ) übertragen (vgl. Art. 1 der Verordnung vom 22. November 2006²⁰ betreffend die Oberaufsicht über Schuldbetreibung und Konkurs [OAV-SchKG]). Ausserdem erlässt der Bundesrat die zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen und Reglemente (Art. 15 Abs. 2 SchKG). Die gerichtliche Kontrolle der Anwendung der Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzgebung ist dem Bundesgericht vorbehalten (Art. 19 SchKG).

2.1.1 Territoriale Organisation der Betreibungs- und Konkursämter

2.1.1.1 Im Allgemeinen

Das SchKG räumt den Kantonen bei der territorialen Organisation der Betreibungs- und Konkursämter einen *grossen Spielraum* ein. So bestimmen die Kantone die Zahl und die Grösse der Betreibungs- und Konkurskreise (Art. 1 Abs. 2 SchKG). Einige Kantone weisen somit viele Betreibungs- und Konkursämter auf, obwohl sie relativ wenige Einwohnerinnen und Einwohner zählen. Andere Kantone verfügen hingegen trotz einer hohen Einwohnerzahl nur über wenige

¹⁷ SR 101

¹⁸ BGE 128 I 206 E. 5. Vgl. auch SYLVAIN MARCHAND/OLIVIER HARI, Précis de droit des poursuites, 3. Aufl., Zürich 2022, N 1.

¹⁹ BGE 128 I 206 E. 5

²⁰ SR 281.11

Betreibungs- und Konkursämter.²¹ Zurzeit gibt es in der Schweiz insgesamt mehr als 400 Betreibungs- und Konkursämter, wobei 366 Betreibungsämter sind.²²

2.1.1.2 Beispiele in verschiedenen Kantonen

Der Kanton *Genève* verfügt nur über einen Betreibungs- und Konkurskreis, in dem es nur ein Betreibungs- und ein Konkursamt gibt (Art. 1 Abs. 1 *loi d'application de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite [LaLP]*²³), und dies, obwohl der Kanton im Jahr 2022 mehr als 510 000 Einwohnerinnen und Einwohner zählte.

Im Kanton *Vaud* (2022: mehr als 830 000 Einwohner/-innen) bildet jeder Kantonsbezirk grundsätzlich einen Betreibungs- und Konkurskreis (Art. 1 Abs. 1 *loi d'application dans le Canton de Vaud de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite [LVLP]*²⁴). Jeder Betreibungs- beziehungsweise Konkurskreis verfügt über ein Betreibungs- beziehungsweise Konkursamt (Art. 2 Abs. 1 und 2 *LVLP*). Zurzeit gibt es im Kanton *Vaud* zehn Betreibungs- und vier Konkursämter.²⁵

Im Kanton *Jura* (2022: knapp 74 000 Einwohner/-innen) gibt es drei Betreibungs- und Konkursämter (ein Betreibungs- und ein Konkursamt pro Bezirk) (Art. 4 Abs. 1 *loi portant introduction de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite [LiLP]*²⁶).

Das Gebiet des Kantons *Basel-Stadt* (2022: mehr als 196 000 Einwohner/-innen) bildet einen Betreibungs- und einen Konkurskreis (§ 1 Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs²⁷).

Im Kanton *Zug* (2022: knapp 132 000 Einwohner/-innen) bilden die Einwohnergemeinden grundsätzlich je einen Betreibungs- (§ 1 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [EG SchKG]²⁸). Mehrere Gemeinden können jedoch mit Zustimmung des Obergerichts gemeinsam einen Betreibungs- (§ 1 Abs. 2 EG SchKG) bilden. Zurzeit zählt der Kanton *Zug* elf Betreibungsämter.²⁹ Der Kanton *Zug* bildet hingegen einen einzigen Konkurskreis (§ 1 Abs. 2 EG SchKG). Es gibt somit nur ein Konkursamt.

²¹ Zur Einwohnerzahl der verschiedenen Kantone vgl. Excel-Tabelle («Struktur der ständigen Wohnbevölkerung nach Kanton, 1999–2022) des BFS, einsehbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home.html> > Statistiken finden > Bevölkerung > Stand und Entwicklung > Räumliche Verteilung.

²² Vgl. Bericht der EFK vom 12. Januar 2021: «Prüfung der Oberaufsicht über Schuldbetreibung und Konkurs» S. 4. Vgl. auch Machbarkeitsstudie 2023 «Schweizweite Betreibungsregisterauskunft – BRA CH», Konferenz der Stadtammänner / Stadtamtsfrauen der Stadt Zürich, S. 10, https://www.digitale-verwaltung-schweiz.ch/download_file/477/226.

²³ Recueil systématique de la législation genevoise (rs/GE) E 3 60.

²⁴ Base législative vaudoise (BLV) 280.05

²⁵ Quelle: Rapport du mois d'août 2022 de la Cour des comptes du canton de Vaud, S. 4, <https://www.vd.ch/toutes-les-actualites/actualite/news/16061i-rapport-n-77-le-pilotage-des-offices-des-poursuites-vaudois>.

²⁶ Recueil systématique du droit jurassien (RSJ) 281.1

²⁷ Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt (SG) 230.100

²⁸ Systematische Sammlung des Kantons Zug (BGS) 231.1

²⁹ Quelle: Adressen und Öffnungszeiten der Betreibungsämter im Kanton Zug, <https://zg.ch/de/recht-justiz/zivilverfahren/vollstreckung-von-gerichtsentscheiden-im-zivilverfahren/schuldbetreibung-und-konkurs/betreibungsamter>.

Bericht des Bundesrats – Anpassung der Gebühren im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen

Im Kanton *Aargau* (2022: rund 711 000 Einwohner/-innen) bildet jede Einwohnergemeinde (2021 zählte der Kanton 199 Gemeinden³⁰) einen Betreuungskreis (§ 1 Abs. 1 Einführungsge-
setz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [EG SchKG]³¹). Mit Genehmi-
gung des Obergerichts können sich jedoch zwei oder mehr Einwohnergemeinden zu einem
Betreibungskreis zusammenschliessen (§ 1 Abs. 2 EG SchKG). Im Kanton Aargau gibt es ak-
tuell 92 Betreibungsämter.³² Das Gebiet des Kantons Aargau bildet hingegen einen einzigen
Konkurskreis (§ 2 Abs. 1 EG SchKG). Es gibt somit nur ein Konkursamt.

Im Kanton *Luzern* (2022: mehr als 424 000 Einwohner/-innen) bildet jede Einwohnergemeinde
grundsätzlich einen Betreuungskreis (§ 1 Abs. 1 Einführungsge-
setz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [EG SchKG]³³). Mit Genehmigung des Regierungsrats können
sich zwei oder mehr Einwohnergemeinden zu einem Betreuungskreis vereinigen (§ 1 Abs. 2
EGSchKG). Zurzeit gibt es 37 kantonale Betreibungsämter.³⁴ Die vier Gerichtsbezirke des
Kantons Luzern bilden je einen Konkurskreis (§ 2 EGSchKG).

Diese organisatorischen Unterschiede zwischen den Kantonen widerspiegeln sich in den kan-
tonalen Daten zur Anzahl der ausgestellten Zahlungsbefehle pro Kanton sowie zur Anzahl er-
öffneter Konkursverfahren gemäss SchKG pro Kanton.³⁵

2.1.2 Funktionale Organisation der Betreibungs- und Konkursämter

2.1.2.1 Im Allgemeinen

Die *Regelung des Betriebs der Betreibungs- und Konkursämter* fällt, unter Vorbehalt der Min-
destanforderungen nach Bundesrecht, ebenfalls in die *Zuständigkeit der Kantone* (Art. 2
Abs. 5 SchKG). Zudem bezeichnet jeder Kanton eine Aufsichtsbehörde zur Überwachung der
Betreibungs- und der Konkursämter (Art. 13 Abs. 1 SchKG). Die Kantone können auch ein
zweistufiges Aufsichtssystem vorsehen, mit einer unteren kantonalen Aufsichtsbehörde und
einer oberen kantonalen Aufsichtsbehörde (Art. 13 Abs. 2 SchKG).

2.1.2.2 Beispiele in verschiedenen Kantonen

Der Kanton *Genève* sieht vor, dass das Betreibungs- und das Konkursamt von einer Beamtin
oder einem Beamten geleitet werden, die oder der von der Kantonsregierung ernannt wird
(Art. 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 *LaLP*). Die Aufsicht über das Betreibungs- und das Konkursamt
wird nur von einer Behörde, der *Cour de justice*, ausgeübt (Art. 6 *LaLP*).

Im Kanton *Vaud* wird jedes Betreibungs- beziehungsweise Konkursamt von einer Beamtin
oder einem Beamten geleitet, die oder der von der Kantonsregierung ernannt wird (Art. *LVLP*).
Es ist ein zweistufiges Aufsichtssystem vorgesehen. Die Präsidentinnen und Präsidenten der
Bezirksgerichte (der Kanton umfasst vier Bezirke) fungieren als untere Aufsichtsbehörden
(Art. 15 Abs. 1 *LVLP*), während das Kantonsgericht die obere Aufsichtsbehörde ist (Art. 14
Abs. 1 *LVLP*).

³⁰ Quelle: Gemeindestrukturbericht 2021 des Kantons Aargau, <https://www.ag.ch/de/verwaltung/dvi/gemeindeaufsicht/gemeindezusammenarbeit>.

³¹ Systematische Sammlung des Aargauischen Rechts (SAR) 231.200

³² Quelle: Geschäftsbericht Gerichte Kanton Aargau 2022, S. 17, <https://www.ag.ch/de/gerichte/ueber-uns/zahlen-fakten>.

³³ Systematische Rechtssammlung des Kantons Luzern (SRL) 290

³⁴ Quelle: Betreibungsämter des Kantons Luzern, <https://betreibungsaeamter-zentral-schweiz.ch/ueber-uns/betreibungsaeamter/>.

³⁵ Zu den erwähnten Zahlen vgl. die Excel-Tabellen («Betreibungshandlungen nach Kanton» und «Konkursverfahren nach Kanton») des BFS, einsehbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home.html> > Statistiken finden > Industrie, Dienstleistungen > Unternehmen und Beschäftigte > Unternehmensdemografie > Betreibungen und Konkurse.

Im Kanton *Jura* wird jedes Betreibungs- und Konkursamt von einer Beamtin oder einem Beamten oder, wenn diese oder dieser verhindert ist oder in Ausstand tritt, von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter geleitet (Art. 4 Abs. 1 *LiLP*). Die Beamtinnen und Beamten sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden gemäss der Personalgesetzgebung des Kantons Jura angestellt (Art. 6 Abs. 1 *LiLP*). Die kantonalen Betreibungs- und Konkursämter werden auf der unteren Stufe vom erstinstanzlichen Gericht und auf der oberen Stufe vom Kantonsgericht beaufsichtigt (Art. 14 *LiLP*).

Im Kanton *Basel-Stadt* werden die Vorsteherinnen und Vorsteher, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die übrigen Angestellten des Betreibungs- und des Konkursamts ebenfalls von der Kantonsregierung angestellt (§ 1 und § 10 Personalgesetz³⁶). Das Zivilgericht ist die untere kantonale Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt. Das Appellationsgericht ist die obere Aufsichtsbehörde (§ 5 Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs).

Im Kanton *Zug* werden die Betreibungsbeamtinnen und -beamten sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter vom Gemeinderat der zuständigen Gemeinde ernannt (§ 3 Abs. 1 EG SchKG). Die Amtsleitung des Konkursamts wird von der Kantonsregierung ernannt (§ 8 Abs. 1 EG SchKG). Es gibt nur eine Aufsichtsbehörde zur Überwachung der Betreibungsämter und des Konkursamts: das Obergericht (§ 13 Abs. 1 EG SchKG).

Der Kanton *Aargau* sieht vor, dass die Betreibungsbeamtinnen und -beamten sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter vom Gemeinderat der zuständigen Gemeinde angestellt werden (§ 3 Abs. 1 EG SchKG). In diesem Kanton gibt es ein zweistufiges Aufsichtssystem für die Betreibungsämter und das Konkursamt. Die Bezirksgerichte sind die untere Aufsichtsbehörde und das Obergericht ist die obere Aufsichtsbehörde (§ 14 und 16 EG SchKG).

2.1.3 Besoldung der Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und -beamten sowie ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter

2.1.3.1 Im Allgemeinen

Die *Kantone* sind für die *Besoldung* der Betreibungs- und der Konkursbeamtinnen und -beamten sowie ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter *zuständig* (Art. 3 SchKG). Es steht den Kantonen somit frei, das Besoldungssystem für die Mitarbeitenden der Betreibungs- und Konkursämter zu wählen.³⁷

2.1.3.2 System mit fixer Besoldung

Die Mehrheit der Kantone kennt ein *Gehaltssystem mit fixer Besoldung*. Dies bedeutet, dass die Mitarbeitenden der Betreibungs- und Konkursämter Arbeitnehmende der Kantone oder Gemeinden sind und vom Kanton oder von der Gemeinde eine fixe Besoldung erhalten.³⁸

Ein fixes Gehaltssystem gibt es beispielsweise in folgenden Kantonen:

- *Zürich* (§ 10 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [EG SchKG]³⁹);

³⁶ Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt (SG) 162.100

³⁷ FRIDOLIN WALTHER/MARKUS ROTH, in: Daniel Staehelin/Thomas Bauer/Franco Lorandi (Hrsg.), Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I (Art. 1–158 SchKG), 3. Aufl., Basel 2021, Art. 3 SchKG N 3.

³⁸ WALTHER/ROTH, *op. cit.*, Art. 3 SchKG N 3.

³⁹ Zürcher Gesetzessammlung (ZH-Lex) 281

- *Genf* (Art. 3 Abs. 1 *LaLP* in Verbindung mit Art. 1 *loi concernant le traitement et les diverses prestations alloués aux membres du personnel de l'État, du pouvoir judiciaire et des établissements hospitaliers* [*LTrait*]⁴⁰);
- *Waadt* (Art. 8 *LVLP* und Art. 23 *loi sur le personnel de l'État de Vaud* [*LPers-VD*]⁴¹);
- *Jura* (Art. 6 Abs. 1 *LiLP*);
- *Neuenburg* (Art. 5 *loi d'introduction de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite* [*LILP*]⁴²);
- *Basel-Landschaft* (§ 2 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [*EG SchKG*]⁴³);
- *St. Gallen* (Art. 4 und 9 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs⁴⁴); und
- *Graubünden* (Art. 8 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [*EGzSchKG*]⁴⁵).

2.1.3.3 Sportelsystem

Eine Minderheit der Kantone kennt hingegen ein Sportelsystem. Dabei handelt es sich um ein System, bei dem die erhobenen SchKG-Gebühren die einzige Besoldung der Mitarbeitenden der kantonalen Betreibungs- und Konkursämter darstellen.⁴⁶

Ein Sportelsystem kennen beispielsweise die Kantone *Uri* (§ 9 Abs. 1 Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [*EG/SchKG*]⁴⁷) oder *Schwyz* (§ 7 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [*EGz-SchKG*]⁴⁸).

2.1.3.4 Angepasstes Sportelsystem

Einige Kantone kennen ebenfalls das Sportelsystem, jedoch mit *gewissen Anpassungen*, die das System relativieren.

So beziehen im Kanton *Luzern* die Betreibungsbeamtinnen und -beamten sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter grundsätzlich die gemäss GebV SchKG erhobenen Gebühren. Die Gemeinden (die prinzipiell je einen Betreibungskreis bilden; vgl. Ziff. 2.1.1.2 oben) können jedoch vorsehen, dass die Betreibungsbeamtinnen und -beamten sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter zusätzlich eine Grundentschädigung erhalten (§ 15 Abs. 1 *EGSchKG*). Bei den Konkursämtern des Kantons Luzern bestimmt das Kantonsgericht, welche Ämter nach dem Sportelsystem und welche gemäss einem festen Besoldungssystem geführt werden. Zurzeit wird ein Konkursamt gemäss dem Sportelsystem und drei Konkursämter gemäss einem festen Gehaltssystem geführt (§ 16 Abs. 2 *EGSchKG* in Verbindung mit § 1 *Vollzugsverordnung* zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs⁴⁹).

Im Kanton *Zug* sind die Gemeinden für die Besoldung der Mitarbeitenden der Betreibungsämter zuständig und können zwischen einem Besoldungssystem mit fixer Besoldung und einem Sportelsystem wählen (§ 6 Abs. 1 und 2 *EG SchKG*).

⁴⁰ Recueil systématique de la législation genevoise (rs/GE) B 5 15

⁴¹ Base législative vaudoise (BLV) 172.31

⁴² Recueil systématique de la législation neuchâteloise (RSN) 261.1

⁴³ Systematische Gesetzessammlung des Kantons Basel-Landschaft (SGS) 233

⁴⁴ Systematische Gesetzessammlung des Kantons St. Gallen (sGS) 971.1

⁴⁵ Bündner Rechtsbuch (BR) 220.000

⁴⁶ WALTHER/ROTH, *op. cit.*, Art. 3 SchKG N 3.

⁴⁷ Rechtsbuch des Kantons Uri (RB) 9.2421

⁴⁸ Systematische Gesetzessammlung des Kantons Schwyz (SRSZ) 270.110

⁴⁹ SRL 290a

Im Kanton Bern werden nur die nebenamtlichen Betreibungsweibelinnen und -weibel über die SchKG-Gebühren entschädigt (Art. 7 Abs. 1 Verordnung über die Ernennung und Entschädigung der nebenamtlichen Betreibungsweibelinnen und -weibel [EEV]⁵⁰). Die anderen Mitarbeitenden sind hingegen Kantonsangestellte und erhalten eine fixe Besoldung (Art. 1 Abs. 3 EEV).⁵¹

2.2 Gebühren im Schuldbetreibung und Konkurswesen

2.2.1 Im Allgemeinen

Gemäss Artikel 16 Absatz 1 SchKG setzt der Bundesrat den Gebührentarif über Schuldbetreibung und Konkurs fest. Die *Kantone* haben folglich *keine Tarifhoheit*. Die Situation im Zusammenhang mit den SchKG-Tarifen unterscheidet sich somit von jener der Gerichtstarife, für deren Festsetzung die Kantone zuständig sind (Art. 96 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008⁵² [ZPO]). In der Änderung der ZPO vom 17. März 2023 (die am 1. Januar 2025 in Kraft tritt) wurde in Artikel 96 Absatz 1 zweiter Satz ZPO ausdrücklich ein Vorbehalt für die Gebührenregelung nach Artikel 16 Absatz 1 SchKG angebracht.⁵³

Der Bundesrat hat die SchKG-Tarife in der GebV SchKG festgelegt. Die GebV SchKG wurde 1996⁵⁴ total revidiert und seither nur punktuell angepasst. Es wurden insbesondere einige Klarstellungen vorgenommen und neue Tarifpositionen für Leistungen geschaffen, die bis dahin nicht geregelt waren. So beispielsweise:

- Artikel 12a GebV SchKG, der die Gebühr für einen schriftlichen Auszug aus dem Betreibungsregister regelt. Diese Bestimmung wurde mit der Verordnung vom 18. Juni 2010 über die Anpassung von Verordnungen an die Schweizerische Zivilprozessordnung eingeführt und ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten.⁵⁵
- Artikel 12b GebV SchKG, der die Gebühr für das Gesuch nach Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe d SchKG regelt. Diese Bestimmung wurde mit Ziffer I der Verordnung vom 30. November 2018 eingeführt und ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten.⁵⁶

Der vom Bundesrat festgesetzte Gebührentarif wird von den Betreibungsbeamtinnen und -beamten sowie von den Konkursbeamtinnen und -beamten der verschiedenen Kantone angewendet (Art. 1 Abs. 1 GebV SchKG). Der Tarif hat *abschliessenden Charakter*. Es ist den Kantonen nicht gestattet, andere Gebühren als jene gemäss GebV SchKG zu erheben oder einer Partei zu belasten.⁵⁷ Die Kantone dürfen für Handlungen, für die der Bundestarif gilt, auch nicht zusätzliche, über den Tarif hinausgehende Gebühren verlangen.⁵⁸

Die in der GebV SchKG festgelegten Gebühren müssen von der betreibenden Gläubigerin oder vom betreibenden Gläubiger vorgeschossen werden. Ist die Betreibung erfolgreich, so müssen diese Kosten von der Schuldnerin oder dem Schuldner getragen werden (Art. 68

⁵⁰ Bernische Systematische Gesetzessammlung (BSG) 282.231

⁵¹ Vgl. auch WALTHER/ROTH, *op. cit.*, Art. 3 SchKG N 3.

⁵² SR 272

⁵³ BBI 2023 786

⁵⁴ LOUIS DALLÈVES, in: Louis Dallèves/Bénédict Foëx/Nicolas Jeandin (Hrsg.), *Commentaire romand, Poursuite et faillite, Commentaire de la Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite ainsi que des articles 166 à 175 de la Loi fédérale sur le droit international privé*, 1. Aufl., Basel 2005, Art. 16 SchKG N 1.

⁵⁵ AS 2010 3053

⁵⁶ AS 2018 4585

⁵⁷ BGE 128 III 476 E. 1. Vgl. auch PHILIPP ADAM, in: Philipp Adam et al. (Hrsg.), *Gebühren-Verordnung SchKG, Wädenswil 2008*, Art. 1 GebV SchKG N 1 und 4; FRANK EMMEL, in: Daniel Staehein/Thomas Bauer/Franco Lorandi (Hrsg.), *Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I (Art. 1–158 SchKG)*, 3. Aufl., Basel 2021, Art. 16 SchKG N 4.

⁵⁸ BGE 128 III 476 E. 1. Vgl. auch EMMEL, *op. cit.*, Art. 16 SchKG N 5.

Abs. 1 SchKG). Wenn das Vorhaben der Gläubigerin oder des Gläubigers erfolglos bleibt, werden die Betreuungskosten nicht von der Schuldnerin oder dem Schuldner übernommen, sondern gehen zulasten der Gläubigerin oder des Gläubigers. Letztlich hat die Gläubigerin oder der Gläubiger das Risiko zu tragen, dass die Betreuungskosten von der Schuldnerin oder vom Schuldner nicht ersetzt werden.⁵⁹

2.2.2 Kategorien von Gebühren

Die GebV SchKG sieht folgende drei Gebührenkategorien vor:

- Erstens die *in den allgemeinen Bestimmungen der GebV SchKG vorgesehenen Gebühren*. Diese Gebühren finden sich in den Artikeln 1 Absatz 2 bis 12b GebV SchKG. Die Besonderheit dieser Gebühren besteht darin, dass sie sowohl von den Betreibungsämtern als auch von den Konkursämtern erhoben werden dürfen. Dies trifft beispielsweise auf die Gebühr für die Vorlegung von Akten oder für Auskünfte aus Akten zu (Art. 12 GebV SchKG).⁶⁰
- Zweitens die *besonderen Gebühren für das Betreibungswesen*. Diese Gebühren sind in den Artikeln 16 bis 42 SchKG geregelt und werden nur von den Betreibungsämtern erhoben.
- Drittens die *Gebühren im Konkurswesen*. Diese Gebühren – die Gegenstand der Artikel 44 bis 46 GebV SchKG sind – werden von den Konkursämtern verlangt (allenfalls auch von einer aus einer oder mehreren Personen bestehenden Konkursversammlung, die von der Gläubigerversammlung eingesetzt wird und nicht den Konkursämtern untersteht; s. Art. 237 Abs. 2 SchKG).

2.2.3 Berechnung der Gebühren

2.2.3.1 Im Allgemeinen

Gemäss GebV SchKG können die Gebühren bei Schuldbetreibung und Konkurs auf verschiedene Arten berechnet werden:

- nach *Zeitaufwand* (Art. 4 GebV SchKG): so beispielsweise die Gebühr für die Feststellung der Miet- und Pachtverhältnisse bei Grundstücken (Art. 17 GebV SchKG) oder die Gebühr für die Feststellung der Konkursmasse (Art. 44 GebV SchKG);
- nach *Seitenzahl* eines Schriftstückes (Art. 5 GebV SchKG): so beispielsweise die Gebühr für die Erstellung eines nicht besonders tarifierten Schriftstücks (Art. 9 GebV SchKG) oder die Gebühr für die Erstellung eines Kollokations- und Verteilungsplans (Art. 34 Abs. 1 GebV SchKG);
- gemäss einem *Ansatz*, angegeben in Promille eines *Referenzwerts*: so beispielsweise die Gebühr für die Entgegennahme einer Zahlung von mehr als 1000 Franken und deren Überweisung an eine Gläubigerin oder einen Gläubiger (Art. 19 GebV SchKG) oder die Gebühr für die Vorbereitung und Durchführung einer Versteigerung, eines Freihandverkaufs oder eines Ausverkaufs, einschliesslich Abfassung des Protokolls, wenn der Zuschlagspreis, der Kaufpreis oder der Erlös mehr als 100 000 Franken beträgt (Art. 30 Abs. 2 GebV SchKG);
- nach dem Betrag der *betriebenen Forderung* (Art. 6 GebV SchKG): so beispielsweise die Gebühr für den Erlass, die Ausfertigung, die Eintragung und die Zustellung des Zahlungsbefehls (Art. 16 GebV SchKG) oder die Gebühr für den Vollzug einer Pfändung (Art. 20 GebV SchKG); oder

⁵⁹ BGE 37 I 343 E. 1

⁶⁰ JAMES T. PETER, in: Daniel Staehelin/Thomas Bauer/Franco Lorandi (Hrsg.), Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I (Art. 1–158 SchKG), 3. Aufl., Basel 2021, Art. 8a SchKG N 7.

– nach einer *Pauschale*: so beispielsweise die Gebühr für die Vorlegung von Akten oder für Auskünfte aus Akten (Art. 12 GebV) oder die Gebühr für einen schriftlichen Auszug aus dem Betreibungsregister (Art. 12a GebV SchKG).

2.2.3.2 Im Besonderen: Gebühren für die Ausfertigung und die Zustellung eines Zahlungsbefehls

Wie oben dargelegt (vgl. Ziff. 2.2.3.1), bemisst sich die Grundgebühr für den Erlass, die doppelte Ausfertigung, die Eintragung und die Zustellung eines *Zahlungsbefehls* nach der betriebenen Forderung. Diese Gebühr wird gemäss der folgenden Skala festgelegt (Art. 16 Abs. 1 GebV SchKG):

Forderung in Fr.	Gebühr in Fr.
bis 100	7
über 100 bis 500	20
über 500 bis 1000	40
über 1000 bis 10 000	60
über 10 000 bis 100 000	90
über 100 000 bis 1 000 000	190
über 1 000 000	400

In all diesen Fällen ist die erbrachte Leistung mehr oder weniger die gleiche und der Zeitaufwand des Betreibungsamts beträgt wenige Minuten.⁶¹ Die Gebühr von 7 Franken deckt die Kosten für die Erbringung der Leistung des Betreibungsamts nicht. Dieser Tarif hat deshalb eine *soziale Komponente*.⁶² Mit diesem «sozialen» Tarif soll verhindert werden, dass wenig begüterte Gläubigerinnen und Gläubiger, die versuchen müssen, ihre Schulden einzutreiben, nicht darauf verzichten, weil die Kosten für die Betreuung zu hoch sind.⁶³ Die Gebühr von 400 Franken ist hingegen weit höher als die Kosten der vom Betreibungsamt erbrachten Leistung. So hat dieser Tarif für Gläubigerinnen und Gläubiger mit hohen Forderungen eine *steuerliche Komponente* (damit kommt dieser Tarif einer abstrakten Schuld nahe; vgl. Ziff. 2.3 unten). Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der grosse Teil der Betreibungen Forderungen zwischen 500 und 10 000 Franken betrifft. Es kommt selten vor, dass Zahlungsbefehle für Forderungen bis 100 Franken oder über 1 000 000 Franken ausgestellt werden.⁶⁴

⁶¹ REINHARD BOESCH, in: Philipp Adam et al. (Hrsg.), Gebühren-Verordnung SchKG, Wädenswil 2008, Art. 16 GebV SchKG N 3 und 4.

⁶² Vgl. Bericht der EFK vom 12. Januar 2021: «Prüfung der Oberaufsicht über Schuldbetreibung und Konkurs» S. 25.

⁶³ BOESCH, *op. cit.*, Art. 16 GebV SchKG N 4

⁶⁴ BOESCH, *op. cit.*, Art. 16 GebV SchKG N 3 und 5

2.3 SchKG-Gebühren als Verwaltungsgebühren

Grundsätzlich ist die Gebühr eine Abgabe, die für eine Tätigkeit erhoben wird, die die Verwaltung für die Bürgerinnen und Bürger ausübt oder die durch diese verursacht wird.⁶⁵ Die Gebühr ist eine *Kausalabgabe*, weil sie mit einer bestimmten Sache verbunden ist, die die Pflicht der Bürgerinnen und Bürger begründet. Die Gebühr unterscheidet sich somit von der Steuer, die eine abstrakte Schuld ist, da ihre Erhebung nicht mit einer Gegenleistung irgendwelcher Art verbunden ist.⁶⁶ Während ein solches direktes Austauschverhältnis bei einer Kausalabgabe besteht, fehlt es bei einer Steuer.⁶⁷

Üblicherweise werden *drei Arten von Gebühren*⁶⁸ unterschieden:

- Die *Verwaltungsgebühren*, also die Gebühren, die für eine Handlung der Verwaltung erhoben werden (z. B. Gerichtskosten,⁶⁹ Gebühren für die Eintragung in ein amtliches Register [z. B. in das Handelsregister],⁷⁰ Prüfungsgebühren,⁷¹ Gebühren für die Erteilung einer Baubewilligung⁷² usw.).

Die *Kanzleigegebühren* bilden eine Unterkategorie der Verwaltungsgebühren. Dabei handelt es sich um bescheidene Gebühren für eine Tätigkeit, die in einer einfachen Verwaltungsarbeit (meistens Sekretariatsarbeit) mit geringem Zeitaufwand besteht, für die keine besonderen Arbeitsmittel erforderlich sind (z. B. Gebühr für die Ausstellung einer Wohnsitzbestätigung oder Gebühr für die Erstellung von Fotokopien).⁷³

Die Verwaltungsgebühren werden als *kostenabhängige Kausalabgaben* bezeichnet. Damit sind Kausalabgaben gemeint, mit denen gewisse Staatsausgaben gedeckt werden.⁷⁴

- Die *Benutzungsgebühren* sind Gebühren, die für eine längere oder private Nutzung des öffentlichen Raums oder für Leistungen einer öffentlichen Einrichtung oder eines anderen öffentlichen Leistungserbringers erhoben werden (z. B. Spitaltaxen oder Studiengebühren⁷⁵). Nur gewisse Benutzungsgebühren sind kostenabhängig.⁷⁶
- Bei den *Konzessionsgebühren* handelt es sich um Gebühren, die für die Erteilung einer Monopol-Konzession oder einer Konzession des öffentlichen Dienstes erhoben werden (z. B.

⁶⁵ ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich/St. Gallen 2020, N 2765 ff.; PIERRE MOOR/FRANÇOIS BELLANGER/THIERRY TANQUEREL, Droit administratif, Vol. III : L'organisation des activités administratives. Les biens de l'État, 2. Aufl., Bern 2018, N 6.3.6.1, S. 522.

⁶⁶ MOOR/BELLANGER/TANQUEREL, *op. cit.*, N 6.3.6.1, S. 523. Vgl. auch HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, *op. cit.*, N 2758.

⁶⁷ HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, *op. cit.*, N 2758.

⁶⁸ MOOR/BELLANGER/TANQUEREL, *op. cit.*, N 6.3.6.1, S. 523 f; WIEDERKEHR RENÉ, Kausalabgaben, Bern 2015, S. 37 ff.

⁶⁹ BGE 143 I 227 E. 4.3.1. Vgl. auch HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, *op. cit.*, N 2758; WIEDERKEHR, *op. cit.*, S. 38.

⁷⁰ MOOR/BELLANGER/TANQUEREL, *op. cit.*, N 6.3.6.1, S. 524. Vgl. auch HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, *op. cit.*, N 2767; WIEDERKEHR, *op. cit.*, S. 38.

⁷¹ HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, *op. cit.*, N 2766; WIEDERKEHR, *op. cit.*, S. 38.

⁷² HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, *op. cit.*, N 2766; WIEDERKEHR, *op. cit.*, S. 38.

⁷³ MOOR/BELLANGER/TANQUEREL, *op. cit.*, N 6.3.6.1, S. 524

⁷⁴ BGE 135 I 130 E. 2; RENÉ WIEDERKEHR/PAUL RICHLI, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Band II, Bern 2014, N 705.

⁷⁵ BGE 130 I 113 E. 2.2; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, *op. cit.*, N 2770; WIEDERKEHR, *op. cit.*, S. 41.

⁷⁶ HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, *op. cit.*, N 2783; MOOR/BELLANGER/TANQUEREL, *op. cit.*, N 6.3.6.1, S. 534 f.

Konzessionsgebühren für Funkkonzessionen; Art. 39 Abs. 1 Fernmeldegesetz vom 30. April 1997⁷⁷ [FMG]).⁷⁸

Die Konzessionsgebühren gelten als *kostenunabhängige Kausalabgaben*, da diese Gebühren nicht mit Staatsausgaben verbunden sind.⁷⁹

Die in der GebV SchKG festgelegten Gebühren sind *Verwaltungsgebühren*,⁸⁰ denn sie werden von den Betreibungs- und Konkursämtern, den Behörden und anderen Organen für Handlungen erhoben, die in Anwendung des SchKG oder anderer Bundeserlasse erbracht und von den Bürgerinnen und Bürgern verlangt oder verursacht werden.

2.3.1 Aufsicht über die Anwendung der GebV SchKG und Rechtsmittel gegen Entscheide über Gebühren im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen

Die von den Kantonen bezeichneten Aufsichtsbehörden (vgl. Ziff. 2.1.2 oben) stellen sicher, dass die in der GebV SchKG festgelegten Gebühren beachtet werden (Art. 2 GebV SchKG). Alle Personen, deren Rechte durch einen Entscheid im Zusammenhang mit der Festsetzung der SchKG-Gebühren beeinträchtigt werden, können bei der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde *Beschwerde führen* (Art. 17 SchKG).⁸¹ Wie bereits erwähnt (vgl. Ziff. 2.1.2 oben), kann der betreffende Kanton entweder nur eine Aufsichtsbehörde (z. B. Kanton Genf) oder eine untere und eine obere Aufsichtsbehörde (z. B. Kanton Basel-Stadt) vorsehen (vgl. Art. 13 Abs. 2 und 18 SchKG).

Sowohl die Gläubigerin oder der Gläubiger als auch die Schuldnerin oder der Schuldner kann auf ihre oder seine Kosten eine detaillierte Kostenrechnung verlangen (Art. 3 GebV SchKG). Beide Parteien können bei der kantonalen Aufsichtsbehörde Beschwerde gegen die Kostenrechnung führen (Art. 17 SchKG).⁸²

Gegen die Entscheide der kantonalen Aufsichtsbehörden kann *Beschwerde* in Zivilsachen beim Bundesgericht erhoben werden (Art. 72 Abs. 2 Abs. a Bundesgesetz vom 17. Juni 2005⁸³ über das Bundesgericht [BGG]).⁸⁴ Das Recht auf Beschwerde beim Bundesgericht gegen Entscheide der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit SchKG-Gebühren steht auch den kantonalen Betreibungs- und Konkursämtern, den ausseramtlichen Konkursverwalterinnen und -verwaltern, den Sachwalterinnen und -waltern sowie den Liquidatorinnen und Liquidatoren zu (Art. 2 GebV SchKG).

⁷⁷ SR 784.10

⁷⁸ MOOR/BELLANGER/TANQUEREL, *op. cit.*, N 6.3.6.1, S. 524. Vgl. auch HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, *op. cit.*, N 2772; WIEDERKEHR, *op. cit.*, S. 42.

⁷⁹ BGE 131 II 735 E. 3.1; WIEDERKEHR/RICHLI, *op. cit.*, N 706.

⁸⁰ BGE 130 III 225 E. 2.3; BGE 119 III 133. Vgl. auch EMMEL, *op. cit.*, Art. 16 SchKG N 9; DENISE WEINGART, in: Jolanta Kren Kostkiewicz/Dominik Vock (Hrsg.), Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG), 4. Aufl., Zürich 2017, Art. 16 SchKG N 1 und 4.

⁸¹ EMMEL *op. cit.*, Art. 16 SchKG N 14.

⁸² PHILIPP ADAM, in: Philipp Adam et al. (Hrsg.), Gebühren-Verordnung SchKG, Wädenswil 2008, Art. 3 GebV SchKG N 2.

⁸³ SR 173.110

⁸⁴ EMMEL *op. cit.*, Art. 16 SchKG N 14.

3 Höhe der von den Kantonen erhobenen Gebühren bei Schuldbetreibung und Konkurs

3.1 Umfrage des Bundesrates von 2018 bei den Kantonen anlässlich der Vernehmlassung zur Teilrevision der GebV SchKG

Am 10. April 2018 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zum Vorentwurf der Teilrevision der GebV SchKG. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis am 13. Juli 2018.⁸⁵ Die zu revidierenden Artikel der GebV SchKG betrafen verschiedene Einzelpunkte, hatten aber nichts mit der allgemeinen Frage der Gebührensituation zu tun.

3.1.1 Fragen des Bundesrats an die Kantone

Im Rahmen dieses Vernehmlassungsverfahrens unterbreitete der Bundesrat den Kantonen nicht nur die zu revidierenden Artikel der GebV SchKG, sondern *befragte* sie *speziell* auch zur Kostendeckung im Betreibungs- und Konkurswesen:

Der Bundesrat ersucht die Kantone zusätzlich zur Vernehmlassung über den Vorentwurf zur Revision der GebV SchKG um eine Stellungnahme zur Frage, ob die dort festgelegten Gebühren den Anforderungen des Kostendeckungsprinzips entsprechen. Anlass dafür bildete die Motion 17.4092 vom 13. Dezember 2017 (Nantermod, «Tiefere Gebühren bei Schuldbetreibung und Konkurs»), die vom Bundesrat eine Senkung der Gebühren im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs verlangt. In seiner Stellungnahme hat der Bundesrat die Motion zwar zur Ablehnung empfohlen, dabei aber gleichzeitig in Aussicht gestellt, die Frage abzuklären, ob die heute geltenden Gebühren zu hoch sind und deshalb eine Senkung angebracht wäre.⁸⁶

3.1.2 Ergebnisse der Umfrage⁸⁷

Mehrere Kantone wiesen darauf hin, dass *unterschiedliche Strukturen und Gegebenheiten* die Vergleichbarkeit des Kostendeckungsgrads der Gebühren zwischen den Kantonen, teilweise aber auch innerhalb eines Kantons, erschwerten oder verunmöglichten. Sie erwähnten insbesondere die unterschiedliche Ausgestaltung der Betreibungsämter (z. B. das Sportelsystem [vgl. dazu Ziff. 2.1.3.3 und 2.1.3.4 oben] in gewissen Kantonen⁸⁸), die Wahrnehmung *weiterer Aufgaben* durch das Betreibungsamt (wie namentlich die Grundbuchführung, das Notariat oder das Gemeinde- oder Stadtammannamt),⁸⁹ die unterschiedliche Darstellung von Aufwand und Ertrag in den Rechnungen beziehungsweise der Bezug von Leistungen vom Kanton oder anderen Behörden⁹⁰ sowie standortabhängige Unterschiede beim Geschäftsaufwand (namentlich unterschiedliche Mietzinsen und Lohnansätze).⁹¹ Viele Kantone verfügen nach eigenen Angaben *nicht über konkrete Zahlen* zum Kostendeckungsgrad oder wollten offenbar mangels

⁸⁵ Alle Dokumente zu dieser Vernehmlassung sind einsehbar unter: <https://www.fedlex.admin.ch/de/home> > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2018 > Vernehmlassung 2018/30.

⁸⁶ Auszug aus dem Begleitschreiben vom 11. April 2018 zur Eröffnung der Vernehmlassung zur Revision der GebV SchKG. Dieses Begleitschreiben ist einsehbar unter: <https://www.fedlex.admin.ch/de/home> > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2018 > Vernehmlassung 2018/30.

⁸⁷ Vgl. Bericht vom 28. April 2021 über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision der GebV SchKG (mit Ausnahme der Vernehmlassung zu Art. 12b GebV SchKG) Ziff. 5 S. 11 ff. Der Bericht ist einsehbar unter: <https://www.fedlex.admin.ch/de/home> > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2018 > Vernehmlassung 2018/30.

⁸⁸ AG S. 3; LU S. 3; SZ S. 3.

⁸⁹ AR S. 2; ZH S. 4.

⁹⁰ Vgl. AG S. 3; AR S. 3; BS S. 3; BE S. 4; vgl. auch AI S. 2 und GE S. 2 sowie Anhang S. 1; NE S. 1; SH S. 3; VS S. 4.

⁹¹ AR S. 3; GL S. 3; ZH S. 3.

Vergleichbarkeit keine Zahlen liefern. Die Schwierigkeit einer Vollkostenrechnung nach einheitlichen Grundsätzen stelle ein erhebliches Problem bei der Prüfung des Kostendeckungsprinzips dar. Es stelle sich deswegen die Frage, inwiefern die vorhandenen Zahlen vergleichbar und geeignet sind, die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips zu beurteilen. Einzelne Kantone forderten deswegen auch einheitliche genaue Kriterien, welche der Erhebung dieser Zahlen zugrunde liegen.⁹²

*Sieben Kantone*⁹³ machten keine konkreten Angaben zum Kostendeckungsgrad im Betreuungswesen und *sechs Kantone* äusserten sich überhaupt nicht zur Frage⁹⁴. Zwei dieser Kantone führten aber aus, dass die Betreibungs- und/oder Konkursämter generell nicht kostendeckend seien.⁹⁵ Ein Kanton gab an, dass das Kostendeckungsprinzip «momentan» gewahrt sei.⁹⁶

Dreizehn Kantone lieferten konkrete Zahlen zum Kostendeckungsgrad oder zu Ertragsüberschüssen im Betreuungswesen.⁹⁷ Dabei zeigte sich ein sehr unterschiedliches Bild, und zwar nicht nur zwischen den Kantonen, sondern oft auch im selben Kanton über verschiedene Zeiträume. Besonders bei kleineren Kantonen haben schon einzelne Konkursfälle erheblichen Einfluss auf die Nettoerträge.⁹⁸ Bei manchen Kantonen resultierten in einzelnen Jahren aber auch im Durchschnitt erhebliche Ertragsüberschüsse.

Von den dreizehn Kantonen, die konkrete Angaben zu den Ergebnissen der Betreibungs- und Konkursämter machten, stellten nur *sechs Kantone* gesonderte Rechnungen zur ihren Betreibungs- und/oder Konkursämtern zur Verfügung.⁹⁹ Aus den von *vier*¹⁰⁰ dieser sechs Kantone gelieferten Zahlen ging hervor, dass ihre Betreibungsämter Ertragsüberschüsse erwirtschafteten, die manchmal erheblich waren. Hingegen zeigten die Daten aller sechs Kantone, dass ihre Konkursämter defizitär waren, einige davon stark.

Ein Kanton hielt fest, dass man sich der Problematik der Nichteinhaltung des Kostendeckungsprinzips bewusst sei und dass Diskussionen geführt würden, wie man wieder auf einen akzeptablen Wert gelangen könne.¹⁰¹ Ein anderer Kanton lehnte eine Gebührensenkung trotz deutlichen Überschreitens des Kostendeckungsgrads ab, insbesondere da die Entwicklung der Fallzahlen ungewiss sei und gewisse effektiv anfallende Kosten nicht ausgewiesen werden könnten.¹⁰² Bei einem weiteren Kanton war aufgrund erst zweier bekannter Vergleichsjahre nach einer Neuorganisation noch nicht klar, ob das Kostendeckungsprinzip langfristig eingehalten sein wird.¹⁰³ Derselbe Kanton vertrat aber die Ansicht, dass das Kostendeckungsprinzip im Betreibungs- und Konkurswesen insgesamt ohnehin eingehalten sei, da die von den Gerichten in diesem Bereich erbrachten Leistungen bei Weitem nicht kostendeckend seien.¹⁰⁴

⁹² BS S. 3; vgl. auch VS S. 4.

⁹³ AG S. 3; AR S. 2; BS S. 3; LU S. 3; SZ S. 2 f.; TI S. 3; NE S. 1 macht nur eine Bruttoangabe für das Jahr 2016.

⁹⁴ BL; FR; JU; NW; VD S. 2 äussert sich nur zum Kostendeckungsprinzip bezüglich der vorgeschlagenen Änderungen; UR liess sich überhaupt nicht vernehmen.

⁹⁵ AG S. 3; SZ S. 3.

⁹⁶ BS S. 3

⁹⁷ AI S. 2 f.; BE S. 5; GE S. 2 und Anhang S. 1; GL S. 2; GR S. 3; OW S. 2; SG Anhang 2; SH Anhang; SO S. 2; TG S. 3 und Auszug Geschäftsbericht 2017 für das Konkursamt und Betreibungsinspektorat mit Anhang Excel-Datei «5211/5212 Konkursamt und Betreibungsinspektorat»; VS S. 4; rudimentär auch ZH S. 5. ZG S. 3 und Anhänge.

⁹⁸ Vgl. AI S. 2.

⁹⁹ OW, SG, SO, TG, ZH und ZG.

¹⁰⁰ OW, SO, TG und ZH.

¹⁰¹ BE S. 5

¹⁰² GL S. 3

¹⁰³ GR S. 3

¹⁰⁴ GR S. 3

Bericht des Bundesrats – Anpassung der Gebühren im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen

Ein Kanton hielt die Diskussion über eine moderate Senkung der Gebühren für das Betreuungswesen für angebracht, lehnte jedoch eine Senkung der Gebühren im Konkurswesen klar ab.¹⁰⁵ Derselbe Kanton erachtete im Falle einer Anpassung der Gebühren eine Totalrevision als notwendig, da einzelne Gebühren mittlerweile im Verhältnis zum Aufwand zu hoch oder zu tief seien.¹⁰⁶ Ein Kanton mit erheblichen Überschüssen machte darauf aufmerksam, dass die Betreibungs- und Konkursämter in seinem Gebiet viele wichtige Leistungen (Finanzverwaltung, Informatik, Gebäudeunterhalt, HR und weitere) vom Kanton bezögen, das Betreuungswesen insgesamt aber dennoch gewinnbringend sei, während das Konkurswesen deutlich defizitär sei.¹⁰⁷ Mehrere Kantone hielten die Gebühren nicht für zu tief beziehungsweise wehrten sich gegen eine allgemeine Senkung der Gebühren.¹⁰⁸

Es wurde auch auf weitere Probleme aufmerksam gemacht, beispielsweise, dass die Gebühren, insbesondere bei grossen und internationalen Fällen, bei Weitem nicht kostendeckend seien und diese Problematik an Bedeutung gewinne¹⁰⁹ oder dass die Fälle von ausgeschlagenen Erbschaften zunähmen, wobei nach der amtlichen Liquidation, die erheblichen Aufwand verursache, gleichwohl oft ein Überschuss an die Erben ausgezahlt werden müsse (vgl. im Allgemeinen Art. 573 Abs. 2 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907¹¹⁰ [ZGB]).¹¹¹

Die von diesen dreizehn Kantonen bereitgestellten Zahlen wurden in der nachfolgenden *tabellarischen Darstellung* erfasst:

¹⁰⁵ SO S. 2

¹⁰⁶ SO S. 2

¹⁰⁷ VS S. 4

¹⁰⁸ LU S. 3; NE S. 2; SG Anhang 2; SH S. 3; SZ S. 3; TI S. 3; VS S. 4.

¹⁰⁹ Vgl. GE S. 2

¹¹⁰ SR 210

¹¹¹ BE S. 5; im Allgemeinen dazu auch JU S. 3 f.

Bericht des Bundesrats – Anpassung der Gebühren im Schuldbetriebs- und Konkurswesen

Tabellarische Darstellung der Nettoerträge (in Fr.):¹¹²

Kanton	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Durchschnitt
AI ¹¹³				-59 942	-46 307	+17 661	+24 653	+35 396		-5708
BE ¹¹⁴	+6 773 857	+10 297 822	+10 506 504	+11 540 994	+13 603 149	+9 027 708	+14 034 435	+17 007 678		+11 599 018
GE ¹¹⁵								- 6 625 677		-6 625 677
GL ¹¹⁶						+758 025	+636 518	+827 239		+740 594
GR ¹¹⁷							+165 223	+530 313		+347 768
OW ¹¹⁸					+41 766 - 267 259	+153 220 - 228 508	+93 486 - 266 945	+2828 - 207 702		+72 825 -242 604
SG ¹¹⁹								- 739 000		-739 000
SH ¹²⁰		-4773	+52 776	+69 356	+68 048	+475 918	+469 739	+689 314		+260 054
SO ¹²¹								+5 270 000 - 1 641 000		+5 270 000 -1 641 000
TG ¹²²								+792 527 - 582 311		+792 527 -582 311
VS ¹²³										+8 800 000 ¹²⁴
ZH ¹²⁵										Kostendeckungsgrad: Betriebsämter ≤ 100 % Konkursämter ca. 25 % (Einnahmen: +3 000 000 und Kosten: -12 000 000) ¹²⁶
ZG ¹²⁷				- 1 649 621	- 1 803 314	- 1 619 165	- 407 275 - 2 248 814	- 200 498 - 2 214 423	- 2 070 994	-303 887 -1'934 389
Betriebs- und Konkursämter nur Betriebsämter nur Konkursämter										

¹¹² Vgl. Bericht vom 28. April 2021 über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision der GebV SchKG (mit Ausnahme der Vernehmlassung zu Art. 12b GebV SchKG) S. 13.

¹¹³ AI S. 2

¹¹⁴ BE Anhang «Vergleich Finanzaufgaben FIBU 2010–2017»

¹¹⁵ GE S. 2 und Anhang S. 1

¹¹⁶ GL S. 2

¹¹⁷ GR S. 3

¹¹⁸ OW S. 2

¹¹⁹ Anhang 2; es handelt sich dabei nur um den Ertrag des Konkursamts, die Betriebsämter werden von den Gemeinden geführt und dem Kanton sind die Zahlen der Betriebsämter nicht bekannt.

¹²⁰ SH Anhang S. 3

¹²¹ SO S. 2

¹²² TG S. 3 und Auszug Geschäftsbericht 2017 für das Konkursamt und Betriebsinspektorat mit Anhang Excel-Datei «5211/5212 Konkursamt und Betriebsinspektorat».

¹²³ VS S. 4

¹²⁴ Es ist nicht klar, auf welches Rechnungsjahr sich diese Zahl bezieht.

¹²⁵ ZH S. 5

¹²⁶ Es handelt sich dabei offenbar um einen Durchschnittswert über die Jahre, vgl. ZH S. 5.

¹²⁷ ZG Anhang; es handelt sich dabei nur um die Zahlen des Konkursamts und des Konkursamts Zug, ohne die übrigen Ämter des Kantons.

3.2 Prüfung der Oberaufsicht über Schuldbetreibung und Konkurs durch die EFK von 2020

Vom 11. März bis 24. Juli 2020 prüfte die *Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)* die vom BJ ausgeübte Oberaufsicht. Die EFK ging insbesondere der Frage nach, ob die in der GebV SchKG festgelegten Gebühren kostengerecht sind.¹²⁸ Dazu analysierte die EFK die von den Kantonen für 2019 veröffentlichten Rechnungen zu den Einnahmen und Ausgaben ihrer Betreibungs- und Konkursämter. Die EFK präsentierte die von *vierzehn Kantonen* realisierten Ergebnisse, die die Einnahmen und Ausgaben ihrer Ämter getrennt veröffentlicht haben. *Vier* dieser Kantone wiesen 2019 ein *negatives Ergebnis* aus, während *zehn* ein *positives Ergebnis* verzeichneten. Bei den Kantonen, die für die Betreibungs- und Konkursämter getrennte Rechnungen führen, hält die EFK fest, dass die *Betreibungsämter systematisch schwarze Zahlen* schreiben, während die *Konkursämter defizitär* arbeiten. Diese werden folglich *indirekt* durch die Gebühreneinnahmen im Betreibungswesen *subventioniert*.¹²⁹

Im Folgenden wird die Tabelle der Ergebnisse, die die EFK bei ihrer Prüfung erstellt hat, abgebildet:

Kanton	Einnahmen KCHF	Ausgaben KCHF	Marge KCHF	Marge %	Kosten ¹³⁰
AI	+307	-17	+290	+94	Teilk.
BE	+55 758	-37 044	+18 714	+34	Teilk.
FR	+23 410	-13 283	+10 127	+43	Teilk.
GE	+39 405	-45 775	-6 370	-16	Vollk.
GL	+2 457	-1 529	+928	+38	Teilk.
JU	+5 154	-3 840	+1 314	+25	Teilk.
NE	+14 514	-6 543	+7 971	+55	Teilk.
NW	+1 247	-1 457	-210	-17	Vollk.
OW	+899	-1 001	-102	-11	Vollk.
SH	+4 071	-3 606	+465	+11	Teilk.
SO	+20 898	-16 828	+4 070	+19	Vollk.
TG	+12 686	-12 784	-98	-1	Vollk.
TI	+24 459	-12 799	+11 660	+48	Vollk.
VS	+30 135	-19 131	+11 004	+37	Teilk.

4 Bewertung

4.1 Anwendung des Kostendeckungsprinzips auf die Gebühren bei Schuldbetreibung und Konkurs

4.1.1 Im Allgemeinen

Die gemäss GebV SchKG erhobenen Gebühren müssen dem *Kostendeckungsprinzip* entsprechen.¹³¹ Gemäss dem Kostendeckungsprinzip darf der Gesamtertrag aus den kostenab-

¹²⁸ Vgl. Bericht der EFK vom 12. Januar 2021: «Prüfung der Oberaufsicht über Schuldbetreibung und Konkurs» S. 15.

¹²⁹ Vgl. Bericht der EFK vom 12. Januar 2021: «Prüfung der Oberaufsicht über Schuldbetreibung und Konkurs» S. 26 und 27.

¹³⁰ Die Kantone haben die Ergebnisse entweder als Teilkosten oder als Vollkosten vorgelegt. Die «Vollkosten» umfassen alle Kosten im Zusammenhang mit der erbrachten Leistung. Es handelt sich also um die Kosten für die Erbringung der Leistung. Die «Teilkosten» sind ein Teil der Vollkosten der Leistung.

¹³¹ AMONN/WALTHER, *op. cit.*, § 13 N 5; EMMEL, *op. cit.*, Art. 16 SchKG N 9; LUZIUS EUGSTER, in: Philipp Adam et al. (Hrsg.), *Gebühren-Verordnung SchKG, Wädenswil 2008, Bemerkungen vor Art. 48 GebV SchKG N 1*. Vgl. auch HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, *op. cit.*, N 2781.

hängigen Kausalabgaben (d. h. den Verwaltungsgebühren und gewissen Benutzungsgebühren) die Gesamtkosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht oder nur geringfügig überschreiten.¹³² Das Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben muss für den betreffenden Verwaltungszweig insgesamt betrachtet werden und nicht für *jede einzelne Leistung* innerhalb dieses Zweigs.¹³³ Im Zusammenhang mit den Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweigs sind nicht nur die direkten und unmittelbaren Kosten, sondern – in angemessenem Mass – auch die *indirekten Kosten*, also die Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven, zu berücksichtigen.¹³⁴ In der Praxis wird ein *Überschuss* des Gebührenertrags bis rund 5 Prozent toleriert.¹³⁵ Gemäss dieser Auslegung des Kostendeckungsprinzips dürfen die Gebühren höher sein als die entsprechenden Verwaltungskosten. Mit dem Kostendeckungsprinzip soll daher vor allem verhindert werden, dass die Verwaltung auf die Gebühren zugreift, die sie zu fiskalischen Zwecken erhebt.¹³⁶

Da es sich bei den SchKG-Gebühren um Verwaltungsgebühren handelt (vgl. Ziff. 2.3 oben), unterstehen sie dem Kostendeckungsprinzip. Somit darf der Gesamtertrag aus den SchKG-Gebühren die direkten Gesamtkosten (Porto-, Telefon-, Büromaterial- und Personalkosten, Miete, Kapitalzinsen usw.) und die indirekten Gesamtkosten (Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven) des betreffenden Verwaltungszweigs nicht oder höchstens um rund 5 Prozent überschreiten.

4.1.2 Betreffender Verwaltungszweig

Der betreffende Verwaltungszweig umfasst *alle sachlich zusammengehörenden Verwaltungsaufgaben*. Die Verwaltungsaufgaben müssen somit nach funktionellen Kriterien definiert werden.¹³⁷ Diese Definition hat zur Folge, dass für gewisse Leistungen, die für die Verwaltung relativ kostengünstig sind, Abgaben vorgesehen werden dürfen, die über den Selbstkosten liegen, und umgekehrt.¹³⁸ Es kann also zu *Querfinanzierungen* zwischen den verschiedenen Sektoren eines Verwaltungszweigs kommen.¹³⁹ Das Gemeinwesen verfügt bei der Schaffung von Verwaltungseinheiten über einen beträchtlichen *Spielraum*.¹⁴⁰

Grundsätzlich bilden die kantonalen Betriebsämter und die kantonalen Konkursämter *getrennte Verwaltungseinheiten* (z. B. in den Kantonen Genf, Waadt, Basel-Stadt, Zug und Aargau). Ausnahmsweise können die kantonalen Betriebsämter und die kantonalen Konkursämter zusammen eine *Verwaltungseinheit* bilden (z. B. im Kanton Jura, wo ein Betriebs- und Konkursamt einer Verwaltungseinheit entspricht) (vgl. Ziff. 2.1.1.2 oben). Doch auch in den Kantonen, in denen eine administrative Trennung zwischen den Betriebs- und Konkursämtern besteht, bilden das Betriebs- und das Konkursverfahren oft ein «funktionelles Ganzes», wenn das Konkursverfahren auf das Betriebsverfahren folgt (vgl. Art. 39 Abs. 1 SchKG). Dieser Gedanke scheint denn auch Artikel 16 SchKG sowie der GebV SchKG zugrunde zu liegen.

¹³² BGE 149 I 305, E. 3.2; BGE 143 I 220 E. 5.2.1; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, *op. cit.*, N 2778; MOOR/BELLANGER/TANQUEREL, *op. cit.*, N 6.3.6.3/b, S. 532.

¹³³ Urteil des BVerger A-7991/2008 vom 8. Juni 2009 E. 7.4; WIEDERKEHR/RICHLI, *op. cit.*, N 689.

¹³⁴ BGE 126 I 180 W. 3a/aa; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, *op. cit.*, N 2778.

¹³⁵ HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, *op. cit.*, N 2778; WIEDERKEHR/RICHLI, *op. cit.*, N 683. Vgl. auch Urteil des BVerger A-5998/2010 vom 29. März 2012 E. 4.3.

¹³⁶ WIEDERKEHR/RICHLI, *op. cit.*, N 684

¹³⁷ BGE 126 I 180 E. 3b/cc; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, *op. cit.*, N 2779; MOOR/BELLANGER/TANQUEREL, *op. cit.*, N 6.3.6.3/b, S. 533.

¹³⁸ MOOR/BELLANGER/TANQUEREL, *op. cit.*, N 6.3.6.3/b, S. 533. Vgl. auch BGE 97 I 193 E. 6.

¹³⁹ BGE 126 I 180 E. 3b/cc; MOOR/BELLANGER/TANQUEREL, *op. cit.*, N 6.3.6.3/b, S. 533; WIEDERKEHR, *op. cit.*, S. 64.

¹⁴⁰ WIEDERKEHR/RICHLI, *op. cit.*, N 688 Vgl. auch BGE 126 I 180 E. 3b/cc.

4.1.3 Situation bei den in den allgemeinen Bestimmungen der GebV SchKG vorgesehenen Gebühren

Da die in den Allgemeinen Bestimmungen der GebV SchKG festgelegten Gebühren auch von den Betreibungsämtern verlangt werden dürfen, trägt die Erhebung dieser Gebühren zum Ertragsüberschuss bei, den gewisse kantonale Betreibungsämter erwirtschaften. Es kann jedoch nicht *generell* gesagt werden, dass die in den Allgemeinen Bestimmungen der GebV SchKG vorgesehenen Gebühren in jedem Fall gegen das Kostendeckungsprinzip verstossen. Zwar können diese allgemeinen Gebühren von den Betreibungsämtern erhoben werden, deren Ergebnisse grundsätzlich positiv sind, aber sie können auch von den Konkursämtern verlangt werden, die in der Regel defizitär sind (vgl. Tabellen in den Ziff. 3.1.2 und 3.2 oben). Vor diesem Hintergrund und bei einer Gesamtbetrachtung des Betreibungs- und Konkursverfahrens (vgl. Art. 39 Abs. 1 SchKG) könnte eine *Herabsetzung* aller oder gewisser dieser allgemeinen Gebühren allenfalls im Betreibungswesen erwogen werden, aber der Umfang jeder Senkung müsste *zwingend beschränkt werden*, um die bereits jetzt defizitäre finanzielle Lage der Konkursämter nicht weiter zu verschlechtern.

4.1.4 Situation bei den besonderen Gebühren für das Betreibungswesen

Die bei den Kantonen durchgeführte Umfrage sowie die Prüfung der EFK haben gezeigt, dass gewisse kantonale *Betreibungsämter Gewinne* erwirtschaften, die *manchmal erheblich* sind (vgl. Tabellen in den Ziff. 3.1.2 und 3.2 oben). So haben beispielsweise die Betreibungsämter des Kantons Solothurn (2017: rund 272 000 Einwohner/-innen¹⁴¹) im Jahr 2017 einen durchschnittlichen Nettogewinn von 5 270 000 Franken erzielt. Hingegen haben die Betreibungsämter im Kanton Zug (2017: rund 126 000 Einwohner/-innen¹⁴²) von 2016 bis 2017 einen durchschnittlichen Nettoverlust von knapp 304 000 Franken erwirtschaftet.

In mehreren Kantonen entspricht somit der Gesamtertrag aus den von den Betreibungsämtern erhobenen Gebühren unter dem Vorbehalt einer rein funktionellen Betrachtungsweise (vgl. vorne Ziff. 4.1.2) nicht immer dem Kostendeckungsprinzip. Es scheint daher angezeigt, alle oder einige der von den Betreibungsämtern erhobenen besonderen Gebühren nach unten zu korrigieren.

4.1.5 Situation bei den Gebühren im Konkurswesen

Im Gegensatz zu den Überschüssen gewisser kantonalen Betreibungsämter haben die Umfrage des BJ bei den Kantonen und die Prüfung der EFK gezeigt, dass die *kantonalen Konkursämter* grundsätzlich – *manchmal stark* – *defizitäre Ergebnisse* erwirtschaften (vgl. Tabellen in den Ziff. 3.1.2 und 3.2 oben).

So haben die Konkursämter des Kantons Zürich (2017: mehr als 1,5 Mio. Einwohner/-innen¹⁴³) von 2010 bis 2017 im Durchschnitt jährliche Verluste von 9 000 000 Millionen Franken erzielt (Einnahmen von knapp 3 Mio. Fr. und Kosten von 12 Mio. Fr.) (vgl. Tabelle in Ziff. 3.1.2 oben).

Die kantonalen Konkursämter – die mit Verlust arbeiten – werden somit *indirekt* über die Gebühren *subventioniert*, die von den kantonalen Betreibungsämtern erhoben werden, deren Tätigkeit grundsätzlich rentabel ist.¹⁴⁴

¹⁴¹ Vgl. die in der Fussnote 22 erwähnten Statistiken des BFS.

¹⁴² Vgl. die in der Fussnote 22 erwähnten Statistiken des BFS.

¹⁴³ Vgl. die in der Fussnote 22 erwähnten Statistiken des BFS.

¹⁴⁴ Vgl. Bericht der EFK vom 12. Januar 2021: «Prüfung der Oberaufsicht über Schuldbetreibung und Konkurs» S. 27.

4.2 Anwendung des Äquivalenzprinzips auf die Gebühren im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen

4.2.1 Im Allgemeinen

Die gemäss GebV SchKG erhobenen Gebühren müssen dem *Äquivalenzprinzip* entsprechen.¹⁴⁵ Das Äquivalenzprinzip – das bei öffentlichen Abgaben Ausdruck des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit ist – verlangt, dass die von der Verwaltung erhobene Gebühr *nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis* zum Wert der erbrachten Leistung steht und sich innerhalb vernünftiger Grenzen bewegt;¹⁴⁶ die Gebühr muss nach objektiven und objektiv zu rechtfertigenden Kriterien berechnet werden.¹⁴⁷ Im Gegensatz dazu bezieht sich das Äquivalenzprinzip somit nicht auf das Gesamtverhältnis zwischen Kosten und Einnahmen in einem bestimmten Verwaltungszweig, sondern immer auf das *Verhältnis zwischen einer Kausalabgabe und einer von der Verwaltung in einem konkreten Fall erbrachten Leistung*.¹⁴⁸

Das Äquivalenzprinzip gebietet nicht, dass die Kausalabgabe in jedem Fall genau dem Wert der erbrachten Verwaltungsleistung entsprechen muss; vielmehr kann die Höhe der Abgabe nach einer *gewissen Schematisierung* berechnet werden, die auf Wahrscheinlichkeit und Durchschnittserfahrungen beruht. Aus verwaltungsökonomischen Gründen kann der Abgabensatz in Prozent oder Promille eines Referenzwerts angegeben oder auch pauschal berechnet werden. Die Kausalabgabe muss jedoch nach objektiven Kriterien bemessen sein und darf nicht Unterscheidungen treffen, für die keine vernünftigen Gründe bestehen.¹⁴⁹ Der Wert der Leistung misst sich entweder an ihrem Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger oder an ihren Kosten im Verhältnis zu den gesamten Verwaltungsausgaben.¹⁵⁰ Bei der Festsetzung von Verwaltungsgebühren darf deshalb innerhalb eines gewissen Rahmens auch der wirtschaftlichen Situation der pflichtigen Person und deren Interesse am abzugeltenden Akt Rechnung getragen werden, wobei es dem Gemeinwesen nicht verwehrt ist, mit den Gebühren für bedeutende Geschäfte den Ausfall in weniger bedeutsamen Fällen auszugleichen.¹⁵¹

4.2.2 Im Besonderen

Wie einleitend dargelegt (vgl. Ziff. 1.1 oben), handelt es sich bei den am meisten kritisierten Gebühren um jene für die *Ausfertigung und Zustellung eines Zahlungsbefehls* (Art. 16 GebV SchKG) und um jene für einen *Auszug aus dem Betreibungsregister* (Art. 12a GebV SchKG). Diese Gebühren sollen daher näher betrachtet werden.

Bei den *Gebühren für die Ausfertigung und die Zustellung von Zahlungsbefehlen* gibt es keine Hinweise dafür, dass diese Gebühren nicht dem Äquivalenzprinzip entsprechen. Es trifft zwar zu, dass die Höchstgebühr von 400 Franken die Kosten für die Ausfertigung eines Zahlungsbefehls für eine Forderung über 1 000 000 Franken übersteigt und daher nicht mehr in einem objektiven Verhältnis mit dem Wert der vom Betreibungsamt erbrachten Leistung steht, aber diese Gebühr ermöglicht dem Betreibungsamt die *Verluste auszugleichen*, die bei der Ausstellung eines Zahlungsbefehls für eine Forderung bis 100 Franken entstehen. Wie bereits erwähnt (vgl. Ziff. 2.2.3.2 oben), deckt die Gebühr von 7 Franken die Kosten der vom Betreibungsamt erbrachten Leistungen nicht. Zudem müssen die Gebühren für die Ausfertigung und

¹⁴⁵ AMONN/WALTHER, *op. cit.*, § 13 N 5; EMMEL, *op. cit.*, Art. 16 SchKG N 9; EUGSTER, *op. cit.*, Bemerkungen vor Art. 48 GebV SchKG N 1. Vgl. auch HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, *op. cit.*, N 2792.

¹⁴⁶ BGE **143** I 147, E. 6.3.1. Vgl. auch WIEDERKEHR, *op. cit.*, S. 51.

¹⁴⁷ BGE **143** I 220 E. 5.2.2; BGE **139** I 138, E. 3.2; MOOR/BELLANGER/TANQUEREL, *op. cit.*, N 6.3.6.3/c, S. 535; WIEDERKEHR, *op. cit.*, S. 51.

¹⁴⁸ Urteil des BVer A-6384/2011 vom 11. Oktober 2012 E. 7.3; WIEDERKEHR/RICHLI, *op. cit.*, N 562.

¹⁴⁹ BGE **143** I 220 E. 5.2.2; MOOR/BELLANGER/TANQUEREL, *op. cit.*, N 6.3.6.3/c, S. 536; WIEDERKEHR/RICHLI, *op. cit.*, N 565, 630 und 639.

¹⁵⁰ BGE **128** I 46 E. 4a; WIEDERKEHR/RICHLI, *op. cit.*, N 564.

¹⁵¹ BGE **130** III 225 E. 2.3; BGE **120** Ia 171 E. 2a; WIEDERKEHR/RICHLI, *op. cit.*, N 566.

die Zustellung von Zahlungsbefehlen nicht zwingend dem Wert der von den Betreibungsämtern erbrachten Leistungen entsprechen. Ferner wird mit diesen Gebühren dem Umstand Rechnung getragen, dass die Ausfertigung und Zustellung von Zahlungsbefehlen für die Gläubigerinnen und Gläubiger einen grossen Nutzen haben.

Bei den *Gebühren für einen Auszug aus dem Betreibungsregister* weist ebenfalls nichts darauf hin, dass diese Gebühren gegen das Äquivalenzprinzip verstossen, denn sie berücksichtigen das *erhebliche Interesse* der Bürgerinnen und Bürger, rasch einen Betreibungsregisterauszug für sich selber zu erhalten (z. B. wenn sie eine Wohnung mieten wollen). Das Interesse der Bürgerinnen und Bürger, rasch und auf sichere Weise einen Betreibungsregisterauszug direkt bei der Verwaltung zu erhalten, ist noch grösser, wenn man bedenkt, dass private Anbieter diese Art von Leistung manchmal ebenfalls anbieten, jedoch zu deutlich höheren Tarifen als den in der GebV SchKG vorgesehenen Gebühren.

Für die übrigen Gebühren, die in der GebV SchKG festgelegt sind, gibt es ebenfalls keine Hinweise für einen Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip.

4.3 Zwischenfazit

4.3.1 Gebühren gemäss allgemeinen Bestimmungen der GebV SchKG

Die in den allgemeinen Bestimmungen der GebV SchKG vorgesehenen Gebühren, also die Gebühren nach den Artikeln 1 Absatz 2 bis 12b GebV SchKG, tragen zu den Überschüssen bei, die gewisse Betreibungsämter erwirtschaften, da diese Gebühren auch von letzteren erhoben werden. Insofern entsprechen diese Gebühren nicht immer dem Kostendeckungsprinzip. Es kann jedoch nicht *generell* der Schluss gezogen werden, diese Gebühren würden nie dem Kostendeckungsprinzip entsprechen. Sie können nämlich auch von den Konkursämtern erhoben werden (vgl. Ziff. 2.2.2 oben), die im Allgemeinen defizitäre Ergebnisse erzielen (vgl. Tabellen in den Ziff. 3.1.2 und 3.2 oben).

Es könnte daher allenfalls eine Herabsetzung aller oder einiger der im Allgemeinen Teil der GebV SchKG festgesetzten Gebühren erwogen werden (z. B. der Gebühr für einen Betreibungsregisterauszug [Art. 12a GebV SchKG] oder der Pauschalgebühr für die Gesuche nach Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe d SchKG [Art. 12b GebV SchKG]¹⁵²).

4.3.2 Von den Betreibungsämtern erhobene besondere Gebühren

Die von den Betreibungsämtern erhobenen besonderen Gebühren entsprechen insofern nicht immer dem Kostendeckungsprinzip, als einige kantonale Betreibungsämter mit der Erhebung dieser Gebühren manchmal hohe Gewinne erzielen (vgl. Ziff. 4.1.4 oben). Diese Gebühren entsprechen hingegen dem Äquivalenzprinzip (vgl. Ziff. 4.2.2 oben).

4.3.3 Gebühren im Konkurswesen

Die im Konkurswesen erhobenen Gebühren *verstossen grundsätzlich nicht gegen das Kostendeckungsprinzip*, da die kantonalen Konkursämter mit der Erhebung dieser Gebühren ihre

¹⁵² Bei der Vernehmlassung zur Einführung von Art. 12b GebV SchKG im Jahr 2018 hatte der Bundesrat ursprünglich eine Gebühr von Fr. 20.– vorgeschlagen. Nach der Vernehmlassung wurde diese Gebühr schliesslich auf Fr. 40.– festgelegt. Vgl. dazu Vorentwurf und Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens zu Art. 12b GebV SchKG, einsehbar unter: <https://www.fedlex.admin.ch/de/home> > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2018 > Vernehmlassung 2018/30.

Kosten im Allgemeinen nicht decken können (vgl. Ziff. 4.1.5 oben). Diese Gebühren *widersprechen* auch *nicht dem Äquivalenzprinzip* (vgl. Ziff. 4.2.2 oben). Es gibt daher *keinen Grund, die Gebühren im Konkurswesen zu senken*.

5 Handlungsmöglichkeiten

5.1 Allfällige Herabsetzung der Gebühren im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen

5.1.1 Grundsatz einer möglichen Herabsetzung

5.1.1.1 Im Allgemeinen

Wie bereits festgestellt (vgl. Ziff. 1.1 oben), gibt es keine Hinweise dafür, dass die von den verschiedenen kantonalen Betreibungs- und/oder Konkursämtern erbrachten Leistungen insgesamt nicht zufriedenstellend wären. Es ist jedoch zu befürchten, dass eine zu starke Senkung der in der GebV SchKG vorgesehenen Gebühren die Qualität der Leistungen der Betreibungs- und Konkursämter verschlechtern würde und nicht nur bei den betreibenden Gläubigerinnen und Gläubigern, die ja die Betreuungskosten vorschliessen müssen (vgl. Art. 68 Abs. 1 SchKG), sondern auch bei den betriebenen Schuldnerinnen und Schuldner zu Unzufriedenheit führen würde, da diese ohnehin schon häufig zu den verletzlichsten Menschen unserer Gesellschaft gehören, wie der Autor des Postulats 18.3080 zu Recht festhält.

Ausserdem könnte – oder müsste – eine allfällige Herabsetzung gewisser Gebühren bei Schuldbetreibung und Konkurs mit einer gleichzeitigen Erhöhung bestimmter anderer in der GebV SchKG vorgesehener Gebühren einhergehen; es ist nämlich möglich, dass einige dieser Gebühren zu niedrig angesetzt wurden und daher überprüft werden können. Dies trifft insbesondere zu auf die Gebühr für die Ausfertigung und Zustellung von Zahlungsbefehlen für Forderungen bis 100 Franken (Art. 16 Abs. 1 GebV SchKG) (vgl. Ziff. 2.2.3.2 oben), die Gebühr für die Erstellung bestimmter Schriftstücke, unabhängig von deren Komplexität (Art. 9 Abs. 1 Bst. a GebV SchKG), oder die Gebühr für komplizierte Versteigerungen (Art. 29 Abs. 2 und 3 und 30 Abs. 2 GebV SchKG).¹⁵³

Ferner scheint es gefährlich, die Gebühren bei Schuldbetreibung und Konkurs übermässig senken zu wollen, während der Aufwand der Betreibungs- und Konkursämter für die Erbringung der Leistungen ständig zunimmt. Gerade bei den Betreibungsämtern muss berücksichtigt werden, dass diese Ämter im Rahmen ihrer Beziehungen mit den Schuldnerinnen und Schuldner und deren Beratung Aufgaben wahrnehmen, die über die reine Zwangsvollstreckung gemäss SchKG hinausgehen. Um dies zu verdeutlichen, sei beispielsweise Artikel 93 Absatz 4 SchKG erwähnt, der am 1. Juli 2024 in Kraft tritt. Gestützt auf diesen Artikel kann das Betreibungsamt künftig im Fall von Einkommenspfändung auf Antrag der Schuldnerin oder des Schuldners auch die Prämien für die obligatorische Krankenversicherung einziehen und diese direkt dem Versicherer zu überweisen. Diese Betreibungsämter tragen somit Kosten, die ebenfalls in die Überlegungen zu einer allfälligen Senkung der Gebühren gemäss GebV SchKG einfließen müssen.

5.1.1.2 In den allgemeinen Bestimmungen der GebV SchKG vorgesehene Gebühren

Eine *Herabsetzung gewisser* in den allgemeinen Bestimmungen der GebV SchKG festgelegter *Gebühren* könnte erwogen werden, da diese Gebühren von den Betreibungsämtern erhoben werden und somit zu den Überschüssen beitragen, die einige davon erzielen (vgl. Ziff. 4.1.3). Die Senkung dieser Gebühren könnte allenfalls mit der Herabsetzung der besonderen Gebühren für das Betreibungswesen kombiniert werden (vgl. Ziff. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

¹⁵³ Vgl. auch Ansicht von Prof. Dr. iur. HANSJÖRG PETER im Artikel der Tageszeitung «24 heures» vom 4. Mai 2021 «Le Canton fait des profits sur le dos des créanciers et débiteurs».

Eine allfällige Senkung sollte insbesondere die allgemeinen Gebühren für Aufgaben betreffen, die dank der Digitalisierung des Betreibungs- und Konkurswesens einfacher geworden sind (z. B. die Erstellung von Betreibungsregisterauszügen gemäss Art. 12a GebV SchKG).

5.1.1.3 Von den Betreibungsämtern erhobene besondere Gebühren

Es scheint wünschenswert, *einige* der von den kantonalen Betreibungsämtern erhobenen *besonderen Gebühren zu senken*, da diese Gebühren nicht immer dem Kostendeckungsprinzip entsprechen.

Auch hier sollte sich die Herabsetzung vor allem auf Gebühren für Aufgaben beschränken, deren Wahrnehmung durch die im Betreibungs- und Konkurswesen erfolgte Digitalisierung vereinfacht wurden (z. B. die Ausstellung von Zahlungsbefehlen gemäss Art. 16 GebV SchKG).

Darüber hinaus könnte auch die Erhöhung einiger Gebühren in Betracht gezogen werden, deren Tarif von 1996 nicht mehr der aktuellen Situation entspricht (siehe oben Ziff. 5.1.1.1).

5.1.1.4 Gebühren im Konkurswesen

Da diese Gebühren grundsätzlich den Prinzipien der Kostendeckung und der Äquivalenz entsprechen, gib es *keinen Grund, diese Gebühren zu senken*.

Vielmehr sollte im Rahmen einer Anpassung der GebV SchKG geprüft werden, ob *alle oder einzelne dieser Gebühren erhöht* werden können. Denn sowohl die Untersuchung des Bundesrates von 2018 als auch die Prüfung der EFK von 2020 haben gezeigt, dass die Konkursämter durchwegs defizitär sind, und zwar teilweise erheblich (siehe oben die Übersichtstabellen in Ziff. 3.1.2 für die Untersuchung des Bundesrates und in Ziff. 3.2 für die Prüfung der EFK). Der 1996 für diese Gebühren festgelegte Tarif entspricht oft nicht mehr der Komplexität der Aufgaben, die den Konkursämtern zukommen (siehe auch oben Ziff. 1.3). Ausserdem würde eine angemessene Erhöhung dieser Gebühren die Differenz zwischen den systematisch profitablen Betreibungsämtern und den systematisch defizitären Konkursämtern verringern, wie dies die EFK in ihrer Prüfung von 2020 feststellte.

Eine mögliche Erhöhung aller oder einiger der Gebühren im Konkurswesen muss jedoch zwangsläufig begrenzt werden. Eine zu starke Erhöhung würde nicht nur den Gläubigerinnen und Gläubigern schaden, da sie davon abgehalten werden, einen Konkursantrag zu stellen (da sie die Kosten vorstrecken müssen; vgl. Art. 169 Abs. 1 SchKG. Siehe auch oben Ziff. 5.1.1.1)¹⁵⁴, sondern auch die Schuldnerinnen und Schuldner (da ihnen die Kosten der Betreuung letztlich auferlegt würden; vgl. Art. 208 Abs. 1 2. Satz SchKG).

5.1.2 Umfang einer allfälligen Herabsetzung

5.1.2.1 In den allgemeinen Bestimmungen der GebV SchKG festgelegte Gebühren

Neben den bereits unter Ziffer 5.1.1.1 des Berichts erwähnten allgemeinen Gründen sollte der Umfang einer möglichen Senkung der in den allgemeinen Bestimmungen der GebV SchKG festgelegten Gebühren unter Berücksichtigung der folgenden Faktoren bestimmt werden:

1. Die Betreibungs- und Konkursämter der verschiedenen Kantone sind *in territorialer und funktionaler Hinsicht unterschiedlich organisiert*. Ausserdem kennen die Kantone verschiedene Besoldungssysteme für die Arbeitnehmenden ihrer Ämter (festes Gehaltssystem oder Sportelsystem). Manchmal lassen sich auch innerhalb des gleichen Kantons

¹⁵⁴ PHILIPPE NORDMANN, in: Daniel Staehelin/Thomas Bauer/Franco Lorandi (Hrsg.), Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs II (Art. 159–352 SchKG), 3. Aufl., Basel 2021, Art. 169 SchKG N 5.

Bericht des Bundesrats – Anpassung der Gebühren im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen

unterschiedliche Besoldungssysteme feststellen (vgl. Ziff. 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 oben).

2. Ein Kostendeckungsgrad von über 100 Prozent, mit dem ein *leichter Überschuss* erwirtschaftet wird, gilt als zulässig (vgl. Ziff. 4.1.1 oben).
3. Mit den in den allgemeinen Bestimmungen der GebV SchKG vorgesehenen Gebühren sollen die Verwaltungsleistungen entschädigt werden, die für die Bürgerinnen und Bürger von *erheblichem Nutzen* sind und an deren raschen Erbringung letztere ein *grosses Interesse* haben (vgl. Ziff. 4.2.2 oben).
4. Mit den von einigen Betreibungsämtern dank den Gebühren erzielten Überschüssen werden entsprechend einer funktionellen Betrachtungsweise des Betreibungs- und Konkurswesens insgesamt die *defizitären Ergebnisse* gewisser Konkursämter (vgl. insbesondere Ziff. 4.1.5 oben) und *andere Gebühren querfinanziert*, die in der GebV SchKG zu tief angesetzt sind (vgl. Ziff. 4.2.2 oben).
5. Die allgemeinen Gebühren der GebV SchKG werden zwar von den Betreibungsämtern erhoben, deren Tätigkeit im Allgemeinen rentabel ist, aber sie können auch von den Konkursämtern verlangt werden, die in der Regel mit Verlust arbeiten (vgl. Tabellen in den Ziff. 3.1.2 und 3.2 oben).
6. Betreibungsämter erbringen regelmässig Dienstleistungen für Schuldner, die über reine Zwangsvollstreckungsaufgaben hinausgehen (vgl. Ziff. 5.1.1.1 oben).

5.1.2.2 Besondere Gebühren für das Betreibungswesen

Aus den gleichen Gründen wie unter Ziffer 5.1.2.1 oben dargelegt, muss der Umfang einer allfälligen Herabsetzung einiger von den kantonalen Betreibungsämtern erhobenen besonderen Gebühren, die eventuell mit einer Senkung der in den Allgemeinen Bestimmungen der GebV SchKG festgelegten Gebühren einhergehen kann, *beschränkt* sein.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen und unter Berücksichtigung der Zahlen aus der Umfrage des Bundesrates aus dem Jahr 2018 sowie der Zahlen aus der Prüfung der EFK aus dem Jahr 2020 (siehe oben Ziff. 3.1.2 zur Umfrage des Bundesrates und Ziff. 3.2 zur Prüfung der EFK) wäre es denkbar, einige der von den Betreibungsämtern erhobenen besonderen Gebühren *um rund 5 % bis 10 %* zu senken.

Betrachtet man insbesondere die von der EFK erstellte Übersichtstabelle, so stellt man fest, dass die Kantone, welche die Ergebnisse ihrer Betreibungs- und Konkursämter zu Vollkosten ausweisen (d.h. Zahlen, die sämtliche Kosten für die Erbringung der Leistungen durch die Ämter berücksichtigen und somit ein getreues Bild der Gesamtkosten dieser Leistungen vermitteln; siehe Fussnote 130), feststellen, dass die Betreibungs- und Konkursämter im Durchschnitt einen Gewinn von rund 7 Prozent erzielen.

5.2 Rückkehr zur Souveränität der Kantone bei der Festsetzung der Gebühren im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen

Eine alternative Lösung zu einer allfälligen Senkung gewisser in der GebV SchKG festgelegter Gebühren würde darin bestehen, die Zuständigkeit für den Erlass der SchKG-Tarife wieder den Kantonen zu übertragen. So verlangt das Postulat 18.3080 Nantermod die Prüfung der Möglichkeit, kantonale Gebührensätze für die Festsetzung der Gebühren bei Schuldbetreibung und Konkurs zuzulassen.

Für eine solche Lösung müssten zuerst *das SchKG* und sein Artikel 16 *revidiert werden*, der die Kompetenz, im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen Tarife zu erlassen, aktuell dem Bundesrat überträgt (vgl. Ziff. 2.1 oben). Die Einführung von kantonalen SchKG-Tarifen könnte potenziell jedoch folgende Schwierigkeiten verursachen:

Erstens würde die Rückkehr zum Föderalismus im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs zu Problemen bei der *Praktikabilität* und *Transparenz* des SchKG führen. Wie oben dargelegt (vgl. Ziff. 2.1), handelt es sich beim SchKG um vereinheitlichtes Recht für das Zwangsvollstreckungsverfahren bei Geldschulden, und dies bereits seit Ende des 19. Jahrhunderts (Art. 38 Abs. 1 SchKG). Ein vereinheitlichtes Verfahrensrecht gebietet grundsätzlich auch vereinheitlichte Tarife bei der Umsetzung des erwähnten Verfahrens.¹⁵⁵ Andernfalls ist es für die Parteien, die ein Verfahren einleiten wollen, schwieriger im Voraus zu wissen, wie hoch die Kosten dafür sind: Dies beeinträchtigt die Transparenz und die Praktikabilität des vereinheitlichten Rechts.¹⁵⁶

Zweitens würde die Einführung einer kantonalen Zuständigkeit für die Festlegung der Gebührentarife im Betreuungswesen auch die Einheit der Betreuung beeinträchtigen. Die Einheit der Betreuung soll eine gerechte und gleichmässige Behandlung aller Gläubiger im Zwangsvollstreckungsverfahren gewährleisten.¹⁵⁷

Dürfte jeder Kanton seine eigenen Gebühren festsetzen, so könnte dies zudem zu praktischen Problemen führen, die für alle Gläubigerinnen und Gläubiger, die Schuldnerinnen und Schuldner in der ganzen Schweiz betreiben, spürbar wären. Diese Gläubigerinnen und Gläubiger müssten je nach Wohnsitzkanton ihrer Schuldnerinnen und Schuldner unterschiedliche Betreuungskosten bezahlen. In gewissen Fällen könnte dies sogar dazu führen, dass in einigen Kantonen lieber Zwangsvollstreckungsverfahren eröffnet werden als in anderen.

6 Schlussfazit

Die *besonderen Gebühren für das Betreuungswesen* ermöglichen den Betreibungsämtern gewisser Kantone, manchmal beträchtliche Gewinne zu erwirtschaften. Insofern scheint es, dass diese Gebühren nicht in jedem Fall dem Kostendeckungsprinzip entsprechen. Eine Herabsetzung einiger dieser Gebühren scheint daher grundsätzlich angezeigt. Eine solche Senkung muss aber *beschränkt werden*, um den inter- und intrakantonalen Besonderheiten, dem hohen Wert der von den Betreibungsämtern erbrachten Leistungen und dem Interesse der Bürgerinnen und Bürger an diesen Leistungen, der Quersubventionierung der Konkursämter durch die Betreibungsämter aufgrund einer funktionellen Betrachtungsweise sowie dem Umstand Rechnung zu tragen, dass gewisse Gebühren in der GebV SchKG zu tief angesetzt sind. Zudem könnte – oder vielmehr müsste – eine solche Herabsetzung mit einer gleichzeitigen Erhöhung gewisser anderer in der GebV SchKG vorgesehener Gebühren einhergehen. Grundsätzlich müsste eine allfällige Senkung insbesondere die Gebühren für Aufgaben betreffen, deren Ausübung dank der erfolgten Digitalisierung im Betreuungswesen einfacher geworden sind (vgl. Ziff. 1.3, 5.1.1.2 und **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** oben).

Eine Herabsetzung der besonderen Gebühren, die von den Betreibungsämtern verlangt werden, könnte mit einer Senkung der *in den allgemeinen Bestimmungen der GebV SchKG vorgesehenen Gebühren* einhergehen, da diese Gebühren auch von den Betreibungsämtern erhoben werden dürfen. Allerdings könnte das Ausmass einer allfälligen Senkung auch auf 5 bis 10 % *begrenzt* werden, um die ohnehin schon prekäre finanzielle Lage der Konkursämter nicht noch weiter zu verschlechtern.

¹⁵⁵ Vgl. diesbezüglich ISAAK MEIER, Vorentwurf für eine Schweizerische Zivilprozessordnung, Zürich/Basel/Genf 2003, S. 20: «Von einem vereinheitlichten Zivilverfahrensrecht kann nur gesprochen werden, wenn die Kosten, als wesentlichste Zugangsschranke zum gerichtlichen Verfahren, einheitlich sind.»

¹⁵⁶ Vgl. dazu Bericht zum Vorentwurf der ZPO vom Juni 2003, S. 52, einsehbar unter: <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home.html> > Staat & Bürger > Laufende Rechtsetzungsprojekte > Abgeschlossene Rechtsetzungsprojekte > Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts.

¹⁵⁷ AMONN/WALTHER, op. cit., § 10 N 2; ERNST F. SCHMID, in: Daniel Staehelin/Thomas Bauer/Franco Lorandi (Hrsg.), Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I (Art. 1–158 SchKG), 3. Aufl., Basel 2021, Art. 46 SchKG N 7.

Bericht des Bundesrats – Anpassung der Gebühren im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen

Die *Gebühren im Konkurswesen* entsprechen hingegen den Prinzipien der Kostendeckung und der Äquivalenz. Es gibt also überhaupt *keinen Anlass, diese Gebühren zu senken*. Im Gegenteil, es wäre allenfalls wünschenswert, die Möglichkeit *einer moderaten Erhöhung aller oder einiger dieser Gebühren* zu prüfen, die seit der Verabschiedung der GebV SchKG vor fast 30 Jahren nicht mehr überarbeitet wurden.

Die Einführung von kantonalen SchKG-Gebührensätzen ist *nicht sinnvoll*. Dies würde die Praktikabilität und die Transparenz der Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren stark beeinträchtigen. Zudem könnte dies zu Schwierigkeiten bei der Gewährleistung einer gerechten und gleichmässigen Behandlung aller Gläubigerinnen und Gläubiger in der Zwangsvollstreckung führen.

Auf der Grundlage dieser Feststellungen wäre der Bundesrat bereit, im Auftrag des Parlaments, namentlich in Erfüllung der Motion 20.3067 Nantermod «Tiefere Gebühren bei Schuldbetreibung und Konkurs», einige der besonderen Gebühren für das Betreibungswesen – allenfalls zusammen mit einer Herabsetzung der in den Allgemeinen Bestimmungen der GebV SchKG vorgesehenen Gebühren – im Rahmen einer Revision der GebV SchKG zu senken (vgl. Ziff. 1.4.2.2 oben).

7 Bibliografie

PHILIPP ADAM, Art. 1 GebV SchKG und Art. 3 GebV SchKG, in: Philipp Adam et al. (Hrsg.), Gebühren-Verordnung SchKG, Wädenswil 2008.

KURT AMONN/FRIDOLIN WALTHER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. Aufl., Bern 2013.

SAMANTHA BESSON, L'égalité horizontale : l'égalité de traitement entre particuliers, Freiburg 1999.

REINHARD BOESCH, Art. 16 GebV SchKG, in: Philipp Adam et al. (Hrsg.), Gebühren-Verordnung SchKG, Wädenswil 2008.

LOUIS DALLÈVES, Art. 16 SchKG, in: Louis Dallèves/Bénédict Foëx/Nicolas Jeandin (Hrsg.), Commentaire romand, Poursuite et faillite, Commentaire de la Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite ainsi que des articles 166 à 175 de la Loi fédérale sur le droit international privé, 1. Aufl., Basel 2005.

FRANK EMMEL, Art. 16 SchKG, in: Daniel Staehelin/Thomas Bauer/Franco Lorandi (Hrsg.), Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I (Art. 1–158 SchKG), 3. Aufl., Basel 2021.

LUZIUS EUGSTER, Bemerkungen vor Art. 48 GebV SchKG in: Philipp Adam et al. (Hrsg.), Gebühren-Verordnung SchKG, Wädenswil 2008.

ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich/St. Gallen 2020.

SYLVAIN MARCHAND/OLIVIER HARI, Précis de droit des poursuites, 3. Aufl., Zürich 2022.

ISAAK MEIER, Vorentwurf für eine Schweizerische Zivilprozessordnung, Zürich/Basel/Genf 2003.

PIERRE MOOR/FRANÇOIS BELLANGER/THIERRY TANQUEREL, Droit administratif, Vol. III : L'organisation des activités administratives. Les biens de l'État, 2. Aufl., Bern 2018.

PIERRE MOOR/ALEXANDRE FLÜCKIGER/VINCENT MARTENET, Droit administratif, Vol. I : Les fondements, 3. Aufl., Bern 2012.

PHILIPPE NORDMANN, Art. 169 SchKG, in: Daniel Staehelin/Thomas Bauer/Franco Lorandi (Hrsg.), Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs II (Art. 159–352 SchKG), 3. Aufl., Basel 2021.

JAMES T. PETER, Art. 8a SchKG, in: Daniel Staehelin/Thomas Bauer/Franco Lorandi (Hrsg.), Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I (Art. 1–158 SchKG), 3. Aufl., Basel 2021.

RODRIGO RODRIGUEZ/ANTJE FLAMMINGER, eSchKG: der Standard für den elektronischen Datenaustausch im schweizerischen Betreibungswesen, ZZZ 60/2022 S 432 ff.

ERNST F. SCHMID, Art. 16 SchKG, in: Daniel Staehelin/Thomas Bauer/Franco Lorandi (Hrsg.), Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I (Art. 1–158 SchKG), 3. Aufl., Basel 2021.

Bericht des Bundesrats – Anpassung der Gebühren im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen

FRIDOLIN WALTHER/MARKUS ROTH, Art. 3 SchKG in: Daniel Staehelin/Thomas Bauer/Franco Lorandi (Hrsg.), Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I (Art. 1–158 SchKG), 3. Aufl., Basel 2021.

DENISE WEINGART, Art. 16 SchKG, in: Jolanta Kren Kostkiewicz/Dominik Vock (Hrsg.), Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG), 4. Aufl., Zürich 2017.

RENÉ WIEDERKEHR, Kausalabgaben, Bern 2015.

RENÉ WIEDERKEHR/PAUL RICHLI, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Band II, Bern 2014.